



Satzung

der German Quarab Horse Association e.V.

Stand: 30.10.2018

Diese Satzung regelt die Vereinstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Zuchtverbandes German Quarab Horse Association e.V. (GQHA). Sie besteht aus vereinsrechtlichen und tierzüchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Vereinsrechtliche Bestimmungen	3
A.1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand.....	3
A.2 Zweck des Vereins.....	3
A.3 Mitgliedschaft.....	4
A.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vereins	5
A.5 Streitfälle und Einsprüche	8
A.6 Datennutzung.....	9
A.7 Organe des Vereins.....	9
A.8 Vereinsordnungen.....	13
A.9 Haftungsklausel	13
A.10 Bestandsklausel	13
A.11 Satzungsänderungen	13
A.12 Auflösung des Vereins.....	13
Abschnitt B: Tierzüchterische Grundbestimmungen	15
B.1 Rechtliche Grundlagen	15
B.2 Aufgaben der GQHA.....	15
B.3 Tätigkeitsbereich des Vereins.....	15
B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	15
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch.....	15
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher	16
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches.....	17
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung von Pferden in das Zuchtbuch	17
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung sowie der Eigentumsurkunde	18
B.10 Grundlegende Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial.....	20
B.11 Identifizierung	21
B.12 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung.....	22
B.13 Pflichten des Züchters/Besitzers.....	23
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte.....	27
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden (Leistungsprüfung Exterieur und Bewegung)..	27
B.16 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung	28
B.17 Grundbestimmungen zur Zuchtwertschätzung.....	29
Abschnitt C: Inkrafttreten	30

Abschnitt A: Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „German Quarab Horse Association e.V.“ (nachfolgend als „GQHA“ oder „Verein“ bezeichnet) und hat seinen Sitz in Bayern, unabhängig vom Sitz der Geschäftsstelle. Sitz des Vereins ist nicht die Geschäftsstelle im Sinne von 17 Satz 3 ZPO. Der Sitz befindet sich derzeit bei Erich Heidinger, Ranoldsberg 9, 84428 Buchbach (Bayern).
2. Der Verein ist eine Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes (TierZG) nach Art. 3, Nr.1 (Stand 21.12.2016 mit geänderter V.3294) bzw. ein Zuchtverband im Sinne der VO (EU) 2016/1012 nach Artikel 2 Nr. 5 (in der Fassung vom 08.06.2016) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand und Geschäftsstelle sind der Wohnort des Vorsitzenden. Dieser ist auf der Homepage des Verbandes (www.gqha.de) angegeben.

A.2 Zweck des Vereins

1. Zweck der GQHA ist die Pflege und Förderung der Zucht sowie Verbreitung der Rasse „Quarab Horse“ nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms sowie die Förderung der Tierzucht und des Tierschutzes.
2. Der Verein erreicht seinen satzungsgemäßen Zweck insbesondere durch:
 - Förderung der Zucht des „Quarab Horse“ durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Zucht- und Leistungsschauen und Beratung in Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung
 - Führen von Zuchtbüchern für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches gemäß den gültigen rechtlichen Grundlagen
 - Überwachung tierzucht- und tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie den Tierschutz betreffende Belange bei der Haltung, Pflege und Zucht von Pferden der Rasse „Quarab Horse“
 - Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Zuchtprogramms (z.B. Zuchtschauen) sowie von Messen und Turnieren
 - Unterhaltung einer Service- und Zuchtbuchstelle sowie einer Verbands-Homepage (www.gqha.de), worüber u.a. stets aktuelle Informationen zu den Bestimmungen des Tierschutzes und Tierzuchtrechtes auf zur Verfügung gestellt werden.
 - Presse- und Informationsarbeit
 - Vertretung von Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Organisationen auf Bundesebene
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen. Amtsinhaber können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihren Arbeits- und/oder Zeitaufwand Vergütungen in Form von (pauschalen) Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, soweit er nicht selbst betroffen ist, ansonsten der Zuchtausschuss. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
7. Die aktiven Helfer auf Turnieren, Zuchtschauen und Messeveranstaltungen sind nicht zwingend Inhaber von Vereinsämtern und müssen nicht ehrenamtlich tätig werden.
8. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung/Benachteiligung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
9. Jede Satzungsänderung muss von der zuständigen Anerkennungsbehörde genehmigt werden und ist beim zuständigen Registergericht genehmigen und eintragen zu lassen.

A.3 Mitgliedschaft

Mitglied der GQHA kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Gewähr bietet, sich in die Gemeinschaft der GQHA einzuordnen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen,
 - i. die im Besitz mindestens eines in einem Zuchtbuch der GQHA eingetragenen, zuchtaktiven Pferdes der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches der GQHA sind und am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen. (Züchter)
 - ii. die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch der GQHA registrierten oder eingetragenen Pferdes der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches der GQHA sind. (Besitzer)
- b) Außerordentliche Mitglieder sind
 - i. Jugendliche bis zur Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahres.
 - ii. fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter oder Besitzer von Pferden der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches der GQHA zu sein, die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützen.
 - iii. Ehrenmitglieder, die aufgrund herausragender Verdienste um die Zucht der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Diese sind von dem Jahresmitgliedschaftsbeitrag befreit.

A.3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede, an den Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches interessierte, natürliche oder juristische Person, kann die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage stellt und die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt.
2. Züchter können innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geografischen Gebietes die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen.
3. Besitzer können die Mitgliedschaft innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches erwerben.
4. Aufnahmeanträge können auf der Homepage des Verbandes (www.gqha.de) heruntergeladen werden und sind schriftlich bei der Service- und Zuchtbuchstelle einzureichen. Juristische Personen müssen zusammen mit ihrem Mitgliedsantrag eine Unternehmenssatzung einreichen.
5. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die jeweils gültigen Bestimmungen des Vereins, insbesondere die Satzung des Vereins an.
6. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Antragsteller den ersten Jahresbeitrag gezahlt hat.
7. Die Mitgliedschaft hat eine Mindestdauer von zwei Jahren.
8. Über die Aufnahme des neuen Mitglieds und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Prüfung der satzungsgemäßen Voraussetzungen. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung des Aufnahmeantrages wird der Antragsteller schriftlich informiert.
9. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen.

A.3.3 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung der GQHA zu zahlen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresmitgliedsbeitrag befreit.
2. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag und bei zuchtaktiven Pferden Zuchtbeiträge pro eingetragendem Pferd. Außerordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
3. Höhe sowie Art der Gebühren und Beiträge legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Sie werden auf der Homepage des Verbandes (www.gqha.de) veröffentlicht.
4. Der Jahresmitgliedsbeitrag sowie die Zuchtbeiträge sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.
5. Umlagen, die für den Fortbestand des Vereines zwingend erforderlich sind, werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

A.3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. durch freiwilligen Austritt.

Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form bis zum 30.09. (Datum des Poststempels) eines Kalenderjahres bei der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA eingegangen sein, um zum 31.12. desselben Kalenderjahres wirksam zu werden. Die Austrittserklärung kann bis zum Wirksamwerden des Austritts nur mit Zustimmung des Vorstandes wieder zurückgenommen werden.

2. bei natürlichen Personen durch ihren Tod.
3. bei Organisationen und juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind:

- a) Nichtzahlung der fälligen Beiträge und Gebühren trotz erfolgter Mahnung per Einschreiben
- b) grobe Verletzung der Mitglieds- und Treupflichten eines Mitglieds gegenüber dem Verein
- c) vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen die Interessen des Vereins
- d) bei Züchtern ist die Gewähr für eine ordnungsgemäße züchterische Tätigkeit nicht mehr gegeben

Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand unter Angabe der Gründe und einer Frist in Kraft.

Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, sofern diese umgehend - mindestens vier Wochen nach ausgesprochenem Ausschluss - beim Vorstand beantragt wird.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.

5. Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen nach A.3.1 Absatz 1), a), i oder ii dieser Satzung nach Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, in dem die Voraussetzungen entfallen sind, in eine außerordentliche Mitgliedschaft nach A.3.1 Absatz 1), b), ii dieser Satzung. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft, so wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft nach A.3.1 Absatz 1), a) i oder ii dieser Satzung.
6. Eine Wiederaufnahme von Züchtern in den Verein nach Ausschluss ist frühestens nach einem Jahr wieder möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße züchterische Tätigkeit wieder gewährleistet ist.

A.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vereins

A.4.1 Rechte der Mitglieder

1. Züchter gemäß A.3.1 Absatz 1, a), i und Besitzer gemäß A.3.1 Absatz 1, a), ii. haben das Recht auf ordentliche Mitgliedschaft.
2. Züchter haben das Recht auf Teilnahme an den Zuchtprogrammen der GQHA.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, über Anträge auf der Mitgliederversammlung abzustimmen und für die zur Verfügung stehenden Ämter der GQHA zu kandidieren.
Die Rechte bezüglich aktiven Stimmrechts, Anträge stellen, über Anträge abstimmen und Kandidatur für die zur Verfügung stehenden Ämter wird erst drei Monate nach Eintritt in die GQHA wirksam.
4. Alle Mitglieder (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) haben gleichberechtigtes Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Stimmrecht zu Anträgen, die Abschnitt B dieser Satzung und die Zuchtprogramme betreffen, haben nur Züchter. Das Stimmrecht für juristische Personen kann ausschließlich durch vertretungsberechtigte natürliche Personen ausgeübt werden.
5. Alle Züchter haben das Recht auf Teilnahme an der Festlegung und Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.
6. Alle Züchter haben das Recht auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die

Eintragungsbedingungen erfüllt sind, der Züchter am genehmigten Zuchtprogramm der Rasse teilnimmt und die Regeln des jeweiligen Zuchtprogrammes einhält.

7. Alle Züchter haben das Recht auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes teilnehmen sowie für deren Zuchtmaterial.
8. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen, z.B. Mitglieder- und Informationstreffen, Leistungsschauen, Turniere etc., der GQHA.
Alle Züchter haben zusätzlich das Recht auf Teilnahme an Zuchtschauen, Hofterminen und anderen Veranstaltungen im Rahmen der Zuchtprogramme der GQHA.
9. Alle Züchter und Besitzer haben das Recht auf Bereitstellung der verfügbaren Daten zu ihren Pferden.
10. Alle Mitglieder haben das Recht auf Zugang zu allen Einrichtungen, Beratungen und Dienstleistungen, die vom Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Arbeit bereitgestellt werden.
Züchter haben zudem das Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die von der GQHA im Rahmen der Zuchtprogramme bereitgestellt werden.
11. Alle Züchter haben das Recht auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere nach den Vorgaben des Zuchtprogramms sowie auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren.
12. Alle Mitglieder haben das Recht, gegen Entscheidungen des Vereins im Vollzug der Satzung und im Speziellen die Züchter in Bezug auf die Zuchtprogramme Einspruch zu erheben.
13. Alle Mitglieder haben das Recht, Verträge bzw. Vereinbarungen des Vereins mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre Belange als Mitglied des Vereins betreffen.

A.4.2 Pflichten der Mitglieder und Ahndung von Pflichtverletzungen

A) Alle Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Bestimmungen der Satzung sowie die damit verbundenen Regelwerke zu befolgen, den Vereinszweck zu fördern sowie die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Vereins verletzt.
2. die von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.
3. dem Verein alle erforderlichen Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
4. sich im Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern und den Organen des Vereins sportlich fair zu verhalten. Dies umfasst den korrekten Umgang mit Daten, den offenen Dialog in allen züchterischen Fragen sowie die sachliche Austragung von Meinungsverschiedenheiten und bezieht jede Art der direkten und/oder medienvermittelten Kommunikation mit ein.
5. alle Transaktionen von bei der GQHA registrierten Pferden der Service- und Zuchtbuchstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen.
6. jede Änderung ihres Wohnsitzes und/oder Postanschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich und schriftlich der Service- und Zuchtbuchstelle bekanntzugeben.
7. die tierschutzrechtlichen Vorschriften und alle tierschutzrelevanten Belange bei der Haltung, Pflege und Zucht von Pferden der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches der GQHA zu beachten, insbesondere
 - a) ihre Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen sowie
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unsportlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

B) Alle Züchter haben zusätzlich die Pflicht,

1. die Vorgaben der sie betreffenden Zuchtprogramme zu befolgen.
2. den Organen der GQHA und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht bei Inspektionen vorzuführen.

3. Anordnungen des Verbandes zur Überprüfung der Identität für die in ihrem Eigentum stehenden Pferde mittels einer vom Verband anerkannten Methode zu dulden und zu unterstützen sowie die dafür entstehenden Kosten zu tragen.
4. Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Zuchtarbeit eingeholt werden müssen und der Förderung der Zucht dienen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen ihrer Zuchtpferde zu gewähren.
5. der GQHA alle zuchtrelevanten Daten, insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen sowie genomische Informationen wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
6. Züchter, Hengsthalter und Pferdebesitzer sind verpflichtet, die Veröffentlichung aller zuchtrelevanten sowie der zur Identifikation notwendigen Daten aller Pferde, die von ihnen gezüchtet wurden bzw. in ihrem Eigentum oder Besitz stehen oder standen, zu dulden, soweit es für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.
7. die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden.
8. die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere, dass die Registrierung und Kennzeichnung der Fohlen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt.
9. sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren.
10. alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

C) Ahndung von Pflichtverletzungen

Verletzt ein Mitglied die unter Absatz A) und B) genannten Pflichten, werden diese entsprechend geahndet.

Verletzt ein Mitglied die, sich aus der Satzung und den Zuchtprogrammen ergebenden, Pflichten oder verstößt es in grober Weise, insbesondere durch vereinsschädigendes Verhalten, gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen in Form

- eines Verweises,
- einer Suspendierung oder
- des Ausschlusses

verhängen.

1. Verweis

- Der Verweis ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.
- Gegen den Verweis gibt es kein Rechtsmittel.
- Der Verweis wird mit Zustellung der Bekanntgabe wirksam.

2. Suspendierung

- Die Suspendierung ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.
- Gegen die Suspendierung kann beim Schlichtungsausschuss Rechtsmittel eingelegt werden.
- Die Suspendierung wird mit Zustellung nach Ablauf einer zweiwöchigen Widerspruchsfrist wirksam.
- Die Suspendierung wird auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht und erklärt.
- Die Suspendierung des Mitglieds erfolgt
 - bei Verstößen gegen die Satzung oder die Zuchtprogramme,
 - bei nicht fristgerechter Zahlung von Beiträgen und Gebühren,
 - bei Verletzung der Mitwirkungspflichten aus A.4.2 Abschnitt A) und B) dieser Satzung.
- Während der Suspendierung können die betreffenden Mitglieder keine Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- Suspendierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Die Suspendierung kann vom Verein zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zur Suspendierung geführt haben, beseitigt wurden.

3. Ausschluss

- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten insbesondere,
 - vereinsschädigendes Verhalten,

- ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen Satzung oder Zuchtprogramme,
 - Verletzung der von jedem Züchter zu beachtender züchterischen Obliegenheiten bzw. der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben,
 - herabsetzende Äußerungen oder Handlungen, die das Ansehen des Vereines, seiner Organe oder Beauftragten schädigen.
- Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
 - Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
 - Verweigert ein Mitglied im Rahmen des Ausschlussverfahrens die Annahme des per Einschreiben übersandten Beschlusses, erfolgt die Zustellung auf dem Rechtsweg auf Kosten des auszuschließenden Mitglieds.
 - Der Ausschluss wird auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

A.4.3 Rechte des Vereins

1. Die GQHA ist berechtigt, alle Daten, die für eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit notwendig sind, zu erheben, zu verwenden und zu speichern.
2. Die GQHA kann für die Durchführung seiner in den Zuchtprogrammen festgelegten Aufgaben Gebühren und Umlagen erheben. Die in einer Gebührenordnung beschlossenen einmaligen Beiträge, laufenden Beiträge und Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen gelten für alle Mitglieder gleichermaßen.
3. Die GQHA ist berechtigt, Züchter, die den Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verein zu suspendieren oder auszuschließen.
4. Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die von der GQHA betreuten Rassen dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Die GQHA ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes oder der GQHA vorliegt.
5. Die GQHA ist berechtigt, die Daten der im Zuchtbuch eingetragenen Pferde von anderen Zucht- und Reitverbänden zum Zwecke der Erfassung von Leistungsdaten abzufragen. Die Verarbeitung und Veröffentlichung der gewonnenen Daten unterliegt den weiteren Regelungen dieser Satzung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz.
6. Die GQHA ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

A.4.4 Pflichten des Vereins

1. Die GQHA ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, die ordnungsgemäße Zuchtbuchführung und Leistungsprüfung sowie für eine rechtskonforme Identifizierung der, in ihren Zuchtbüchern eingetragenen, Zuchtpferde.
2. Die GQHA ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, wenn dies zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich ist.
3. Der Verein hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden. Hierbei ist die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren.
4. Der Verein ist verpflichtet, Streitfälle gemäß A.5 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verein bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten, auftreten.

A.5 Streitfälle und Einsprüche

Der Vorstand richtet unter Ausschluss des Rechtsweges eine Schiedsstelle ein, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Schiedsstelle ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

1. zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander und
 2. zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern,
- die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der außerordentlichen Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung der GQHA haben.

Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

A.6 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Vereins bevollmächtigt der Züchter die GQHA, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verein wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Züchter nehmen zur Kenntnis, dass der Verein personenbezogene Identifikations- und Kontaktdaten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Vereins gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verein nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.7 Organe des Vereins

1. Die Organe der GQHA sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - Zuchtausschuss
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

A.7.1 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der GQHA.
2. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden einmal jährlich, innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Gäste können teilnehmen, müssen dem Vorstand jedoch als solche angezeigt werden. Jedes Mitglied und jeder Gast haben Rederecht.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird schriftlich (per Brief) oder in elektronischer Form (per E-Mail) mindestens vier Wochen vorher an jedes Mitglied verschickt. In der Einladung müssen alle zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte, der Versammlungsort und der Beginn der Versammlung aufgeführt sein. Die Einladung gilt am 3. Tag nach Absendung als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet war oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse übermittelt wurde. Die Einladung erfolgt außerdem durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes (www.gqha.de).
5. Jedes Mitglied ist gemäß A.4.1 Nummer 3 berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und bei der Service- und Zuchtbuchstelle einzureichen. Diese Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
7. Anträge zur Tagesordnung sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und bei der Service- und Zuchtbuchstelle einzureichen. Diese Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

8. Anträge auf Dringlichkeit können direkt in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Ob der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird, bestimmt die Mitgliederversammlung per Akklamation.
9. Anträge zu Satzungsänderungen sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und bei der Service- und Zuchtbuchstelle einzureichen. Diese Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Versammlung vorliegen.
Detaillierte Bestimmungen zu Satzungsänderungen sind unter A.11 dieser Satzung zu finden.
10. Der Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
11. Die Versammlungsleitung kann für die gesamte Mitgliederversammlung oder einzelne Teile dieser an eine vom Vorstand bestimmte Person abgegeben werden, die durch die Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt wird.
12. Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand
 - der Jahresbericht und der Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie
 - der Finanz- und Aktivitätenplan für das kommende Geschäftsjahr
 vorzulegen.
13. Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen die Entlastung/ Nichtentlastung des Vorstandes.
14. Jedes Mitglied hat gemäß A.4.1 Nummer 3 aktives Stimmrecht mit 1 Stimme und kann Anträge stellen, über Anträge abstimmen oder für ein Amt kandidieren. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
15. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges an einen Wahlleiter übertragen werden, der durch die Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt wird.
16. Die zur Wahl stehenden Personen werden durch die Mitgliederversammlung einzeln per Akklamation mit relativer Mehrheit gewählt.
17. Bis zu zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung per Akklamation mit relativer Mehrheit gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
18. Über den Verlauf und die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird und auf der Homepage des Verbandes (www.gqha.de) veröffentlicht wird. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt.
Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters
 - die Person des Protokollführers
 - die Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - die Anzahl der erschienenen Gäste
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge mit jeweiligem Abstimmungsergebnis
 - die Art der Abstimmung
19. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
20. Der zuständigen Anerkennungsbehörde ist eine Protokollabschrift nach notarieller Beurkundung vorzulegen, wenn Eintragungen in das Vereinsregister vorzunehmen sind.
21. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt oder wenn 30% der Gesamtmitgliederanzahl dies schriftlich verlangen sowie Grund und Zweck eindeutig bestimmt sind.
22. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
23. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme zu Änderungen an der Satzung und soweit gesetzlich zulässig, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
24. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes (www.gqha.de) rechtskräftig.
25. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Budgets
- Festlegung der Gebühren und Beiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlüsse zur Satzung
- Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Entscheidung über Beauftragung Dritter mit technischen Aufgaben
- Beschluss zur Auflösung des Verbandes
- Beratung und Beschlüsse zu Anträgen

A.7.2 Der Vorstand

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereines berechtigt ist.
2. Folgende Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand:
 - Vorstandsvorsitzender
 - stellvertretender Vorstandsvorsitzender
 - Kassierer
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
4. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer in relativer Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
6. Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein. Er führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind von allen Vorstandsmitgliedern zu treffen. Dafür ist die persönliche Anwesenheit auf der Vorstandssitzung nicht erforderlich. Die Zustimmung / Ablehnung kann auch in schriftlicher Form per Brief oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Die jeweiligen Dokumente sind entsprechend aufzubewahren.
8. Der Vorstand entscheidet bei seinen Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
10. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - b) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - die Leitung des Vereins
 - die Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
 - die Aufstellung des Haushaltplanes
 - die Vorschläge für die Festsetzung der einmaligen und laufenden Beiträge sowie der Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Festlegung von Veranstaltungen, Schauen und Prämierungen

- Änderung der Zuchtprogramme in Absprache mit dem Zuchtausschuss und unter Beteiligung der Mitglieder, wenn aktuelle Entwicklungen, neue Erkenntnisse für die Pferdezucht, rechtliche Erfordernisse oder behördliche Auflagen dazu Anlass geben
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Vereinsorgane
11. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen. Er darf Vertreter berufen, soweit diese Aufgaben nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

A.7.3 Der Zuchtausschuss und Bewertungskommissionen

1. Der Zuchtausschuss

1.1 Zusammensetzung

Der Zuchtausschuss besteht aus bis zu sechs stimmberechtigten Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Zuchtleiter
- Zuchtbuchführer
- bis zu vier weitere Mitglieder

Zuchtleiter

Der für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortliche Zuchtleiter wird nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen und abberufen.

Der Zuchtleiter gewährleistet die einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen.

Dem Zuchtleiter obliegen die Durchführung und Überwachung der züchterischen Maßnahmen des Vereins. Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben, die Zuchtziele und Zuchtmethoden zu überprüfen, alle Maßnahmen zur Verbesserung der Pferdezucht zu planen und durchzuführen sowie die Mitglieder des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Der Zuchtleiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie die Satzung und Zuchtprogramme der GQHA zu beachten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Zuchtleiter berechtigt, sich des Vereinspersonals zu bedienen, diesem Weisungen zu erteilen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und Aufgaben an Dritte zu übertragen.

Der Zuchtleiter beruft die Sitzungen des Zuchtausschusses ein und leitet diese. In allen anderen Organen und Ausschüssen des Vereins hat er beratende Stimme. Der Zuchtleiter ist zu allen Sitzungen zu laden.

Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen und abberufen.

Der Zuchtbuchführer ist dem Zuchtleiter verantwortlich. Er berät Züchter und Mitglieder des Vereins in Zuchtfragen. Er ist zur Vertretung des Zuchtleiters berechtigt.

weitere Mitglieder

Die weiteren Mitglieder des Zuchtausschusses werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Zuchtleiter auf unbestimmte Zeit berufen und abberufen.

Sie beraten den Zuchtleiter bei Hofterminen, Zucht- und Leistungsschauen und können vom Zuchtleiter in eine Bewertungskommission berufen werden.

Als Mitglieder des Zuchtausschusses sind ausschließlich Züchter nach A.3.1 Absatz 1, a), i) wählbar.

1.2 Aufgaben des Zuchtausschusses sind:

- Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in allen züchterischen Belangen unter Beachtung der Zuchtprogramme für Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Beratung des Vorstandes bei Erlass, Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme sowie der Grundsätze des Ursprungszuchtbuches für die vom Zuchtverband betreuten Rassen

Der Vorstand kann in Absprache mit dem Zuchtausschuss die Zuchtprogramme ändern, wenn aktuelle Entwicklungen, neue Erkenntnisse für die Pferdezucht, rechtliche Erfordernisse oder behördliche Auflagen dazu Anlass geben.

2. Bewertungskommissionen

Bestimmungen zur Zusammensetzung der Bewertungskommissionen sind unter B.15.2 dieser Satzung zu finden.

A.8 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen, die durch den Vorstand erlassen werden.
2. Die erlassenen Vereinsordnungen sind keine Bestandteile dieser Satzung.
3. Die erlassenen Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder bindend.
4. Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Vereinsordnung und werden vom Vorstand nach Beratung mit dem Zuchtausschuss beschlossen.
5. Wesentliche Änderungen an den Zuchtprogrammen sind der Anerkennungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Vereinsordnungen sind auf der Homepage des Vereins (www.gqha.de) veröffentlicht. Änderungen an diesen werden unverzüglich auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

A.9 Haftungsklausel

Für Schäden jeglicher Art, die einem Mitglied durch Maßnahme des Vereins oder aus der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, besteht nur eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Übrigen haftet der Verein nicht.

A.10 Bestandsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen die wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

A.11 Satzungsänderungen

1. Beabsichtigte Änderungen an der Satzung müssen mit der Einladung in der Tagesordnung zur der Mitgliederversammlung benannt und bekannt gegeben werden, auf der die Änderungen beschlossen werden sollen, um beraten und beschlossen werden zu können.
2. Satzungsänderungen müssen auf der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sowie unverzüglich nach notarieller Beurkundung beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
4. Nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde/das zuständige Registergericht sowie nach Eintragung beim zuständigen Registergericht ist die geänderte Satzung auf der Homepage des Vereins (www.gqha.de) zu veröffentlichen.

A.12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung. Die Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, wird binnen acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die nur über die Auflösung des Vereins bestimmt. Auf dieser zweiten Mitgliederversammlung ist eine relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend, um die Auflösung des Vereins zu beschließen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der deutschen Pferdezucht zu verwenden.

Abschnitt B: Tierzüchterische Grundbestimmungen

B.1 Rechtliche Grundlagen

Die GQHA arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 und den damit verbundenen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts sowie nach den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen der GQHA mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind.

B.2 Aufgaben der GQHA

Die Erfüllung der Aufgaben der GQHA erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und Zuchtprogramme der GQHA. Zu den Aufgaben der GQHA gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Führung des Zuchtbuches für die Rasse „Quarab Horse“ als Ursprungszuchtbuch im Sinne der Vorgaben der Europäischen Union
- Kommunikation mit Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden und Organisationen der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereich, für die die GQHA das Ursprungszuchtbuch führt
- Sicherung der Identität aller in einem Zuchtbuch der GQHA eingetragenen Pferde
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen
- Ausstellen von Dokumenten zur Identifizierung (Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung)
- Ausstellen von Eigentumsurkunden
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- die Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht und Haltung von Pferden der Rasse „Quarab Horse“

B.3 Tätigkeitsbereich des Vereins

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die Durchführung eines Zuchtprogramms und die Führung des Ursprungszuchtbuchs gemäß den Bestimmungen des nationalen und EU-Tierzuchtrechtes für die Rasse „Quarab Horse“.

B.3.2 Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet der GQHA umfasst für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

1. Die GQHA stellt für jede Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches jeweils ein Zuchtprogramm auf und führt es nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch.
2. Ein Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen und Verfahrensregeln, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel nach den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Leistungsprüfung Exterieur und Bewegung sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grundlage der erhobenen Daten anhand der Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms.
3. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale und der Vermeidung genetischer Defekte ein besonderer Stellenwert zu.
4. Mit Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes (www.gqha.de) werden die Zuchtprogramme für alle Züchter der jeweiligen Rasse verbindlich.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

1. Für jede Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein Zuchtbuch geführt. Die GQHA setzt dafür die elektronische Datenverarbeitung ein. In den elektronisch geführten Zuchtbüchern werden

alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgegebenen Daten zu den eingetragenen Zuchtpferden einschließlich ihrer Nachkommen gespeichert.

2. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift und sofern verfügbar E-Mail-Adresse des Züchters sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
 - b) Name des Pferdes
 - c) letztes Deckdatum der Mutter, Deckort und Art der Bedeckung
 - d) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Beschreibung der Abzeichen sowie ggf. besondere Kennzeichen
 - e) Rasse des Pferdes
 - f) Code des Geburtslandes
 - g) Lebensnummer (15-stellige UELN = Universelle Equine Lebensnummer)
 - h) aktive Kennzeichnung (Transponder-Nummer)
 - i) Eltern mit Name, Farbe und Abzeichen, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt), Rasse und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse)
 - j) Name und Lebensnummer (UELN sofern vorhanden) von zwei weiteren Vorfahrgenerationen (Großeltern, Ur-Großeltern) sofern bekannt
 - k) Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
 - l) Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse), in welche das Pferd eingetragen ist unter Angabe des Datums
 - m) Ergebnisse der Erfassung und Bewertung der Selektionsmerkmale als Ergebnisse der Leistungsprüfung Exterieur und Bewegung (Exterieurbewertung)
 - n) alle der GQHA bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung (sofern vorhanden)
 - o) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für das Zuchtprogramm relevant
 - p) die Nachzucht mit Registriernummer und sofern in einem Zuchtbuch eingetragen mit Lebensnummer (UELN)
 - bei Hengsten alle eingetragenen Söhne und Töchter
 - bei Stuten die gesamte Nachzucht
 - q) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
 - r) Ergebnisse der DNA-Typisierung mit Datum
 - s) Ergebnisse der Gentests nach den Vorgaben des jeweiligen Zuchtprogramms, genetische Defekte und Besonderheiten
 - t) Blutanteil der Rasse „Arabisches Vollblut“ für alle Tiere der Rasse „Quarab Horse“
 - u) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
 - v) Kennzeichnung aller im Zuchtbuch eingetragenen Pferde der zugelassenen Rassen (Veredler) durch Nennung der Rassebezeichnung
 - w) Angaben über Zwillingsgeburt
 - x) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, Aufzeichnungen zu den genetischen Eltern (UELN, Farbe und Abzeichen), dem Empfängertier sowie der DNA-Typisierung zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen
 - y) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die DNA-Typisierung zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen
 - z) Schlachtpferdestatus
3. Alle Änderungen der o.a. Angaben sind in den Zuchtbüchern zu vermerken und die vorgenommenen Änderungen zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

1. Im Zuchtbuch der GQHA werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Klassen geführt.
2. Die Unterteilung in Klassen erfolgt auf Grund der Selektionsmerkmale, insbesondere der Eigenleistung sowie der Nachkommenleistung der einzutragenden Tiere. Wird das Zuchtbuch in Abteilungen unterteilt, erfolgt dies auf Grundlage der Abstammung.
3. Pferde der zugelassenen Rassen (Veredler) werden in gesonderten Klassen des Zuchtbuches eingetragen.

4. Das Zuchtbuch wird von der GQHA im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen ermittelt werden, geführt.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die GQHA. Hierzu bedient sie sich der Leistungen des TG-Verlag Beuing GmbH, Liebigstr. 43, 35392 Gießen) entsprechend den vertraglichen Bestimmungen.

Das Zuchtbuch wird von der GQHA im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen ermittelt werden, geführt. Der TG-Verlag Beuing arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung der GQHA und stellt dieser die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung von Pferden in das Zuchtbuch

B.8.1 Eintragung von Zuchtpferden

1. Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Anhang II, Teil 1.
2. Grundlegende Voraussetzungen für eine Eintragung in ein Zuchtbuch der GQHA
 - a) Es liegt ein Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch der Rasse der GQHA vor.
 - b) Das Pferd wurde nach B.10 und B.11 dieser Satzung eindeutig identifiziert.
 - c) Die Abstammung wird zweifelsfrei nachgewiesen und das Certificate of Registration (sofern vorhanden) wurde vorgelegt.
 - d) Die Mutter ist im Zuchtbuch der Rasse der GQHA eingetragen.
 - e) Der Vater ist in einem Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen.
 - f) Der Nachweis über die Erfüllung der Eintragungskriterien wurde erbracht.

Die Bereitstellung der Daten obliegt dem Züchter. Der Antragsteller muss die entsprechenden nachweise im Original vorlegen.

3. Die Bewertung von Hengsten und Stuten der Rasse „Quarab Horse“ durch andere Züchtervereinigungen wird nur dann anerkannt, wenn deren Bewertungen mit denen der GQHA vergleichbar sind. Ist dies nicht der Fall, muss das Pferd vor der Eintragung nochmals einer Bewertungskommission der GQHA vorgestellt werden.
4. Zuchtpferde der zugelassenen Rassen (Veredler) werden auf Antrag mit den beim jeweils zuständigen Zuchtverband gespeicherten Informationen eingetragen.
5. Dem Antrag auf Eintragung ins Zuchtbuch der GQHA wird entsprochen, wenn
 - a) der Antragsteller Mitglied bei der GQHA ist.
 - b) die Identifizierung des Pferdes gemäß den geltenden Tierzuchtbestimmungen erfolgt ist.
 - c) der originale Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eines anerkannten Zuchtverbandes vorgelegt wird bzw. von der GQHA, auf Grund der entsprechenden, im Original vorgelegten Nachweisen, ein Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung ausgestellt werden kann.
 - d) das Pferd im geografischen Gebiet der GQHA gehalten wird.
 - e) nachgewiesen ist, dass das Pferd sämtliche Eintragungsvoraussetzungen erfüllt.
 - f) die in der Satzung und im Zuchtprogramm festgesetzten Fristen eingehalten wurden.
6. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Zuchtpferdes innerhalb von zwei Wochen Widerspruch bei der Geschäftsstelle der GQHA einlegen. Der Widerspruch muss in Schriftform erfolgen und ist zu begründen. Das Ergebnis der Bearbeitung des Widerspruchs durch den Vorstand ist dem Besitzer des Zuchtpferdes schriftlich mitzuteilen.
7. In allen Fällen, bei denen Zweifel bezüglich Registrierung, Eintragung oder Schau-Ergebnissen bestehen, liegt die Beweislast für die Richtigkeit der Angaben beim Antragsteller/ Besitzer des Pferdes. Die Entscheidung des Vorstandes der GQHA ist in der Sache für alle Parteien bindend.
8. Die Eintragung von Zuchtpferden in ein Zuchtbuch der GQHA wird durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten in der Tierzuchtbescheinigung des Pferdes vermerkt.
9. Verstöße gegen verhängte Auflagen ziehen Disziplinarmaßnahmen (Mahngebühren, Streichung des/der betreffenden Pferde/s aus dem Zuchtbuch, Kündigung der Mitgliedschaft) nach sich.

10. Die Kosten im Zusammenhang mit der Eintragung ins Zuchtbuch gemäß der Gebührenordnung der GQHA sind vom Antragsteller fristgerecht an die GQHA zu entrichten.
11. Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

B.8.2 Eintragung von auswärtigen und ausländischen Zuchtpferden

1. Ein Pferd, das in das geografische Gebiet der GQHA verbracht wird und bereits in einem Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen ist, wird auf Antrag in die Klasse des Zuchtbuches der GQHA eingetragen, deren Eintragungsbestimmungen es erfüllt und sofern es die Eintragungsbedingungen nach B.8.1 erfüllt.
2. Die Eintragung erfolgt nur, wenn die Inaktivierung des Pferdes im Zuchtbuch des bisherigen Zuchtverbandes gewährleistet und nachgewiesen ist. Die Eintragung ins Zuchtbuch der GQHA erfolgt dann zeitnah.
3. Der Zuchtverband, in dessen Zuchtbuch das betreffende Pferd bisher eingetragen war, wird über die Eintragung ins Zuchtbuch der GQHA unterrichtet.

B.8.3 Löschung von Eintragungen

1. Eine Eintragung ins Zuchtbuch der GQHA ist
 - a) zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat,
 - b) zu widerrufen, wenn mindestens eine für die Eintragung notwendige Voraussetzung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und diese vom Bevollmächtigten nicht oder nicht fristgerecht beigebracht wurden.
2. Verlässt ein im Zuchtbuch der GQHA eingetragenes Pferd für dauernd das geografische Gebiet der GQHA oder wird es in das Zuchtbuch der Rasse eines anderen anerkannten Zuchtverbandes außerhalb des geografischen Gebietes der GQHA eingetragen, erhält das Pferd einen Passivstatus, indem die Angaben nicht fortgeschrieben werden.
3. Wird die Mitgliedschaft im Zuchtverband gekündigt, so werden alle Pferde, die zum Zeitpunkt der Kündigung im Besitz des Mitglieds waren, in den Passivstatus gesetzt, d.h. sie werden nicht mehr zuchtaktiv geführt. Die Daten bleiben im Zuchtbuch erhalten.
4. Auf Antrag kann der Passivstatus wieder in einen Aktivstatus des Pferdes geändert werden, sofern alle Eintragungsbestimmungen erfüllt sind. Die hierfür entstehenden Kosten gemäß Gebührenordnung trägt der Pferdebesitzer.
5. Eingetragene Zuchtpferde, die vorübergehend aus der Zucht abgemeldet werden, keine Nachkommen produzieren oder auf Antrag beitragsfrei gestellt werden, erhalten den Status „inaktiv“.
6. Durch Wiederanmeldung zur Zucht, bzw. durch Anmeldung eines zu registrierenden Nachkommen, wird das Pferd wieder (zucht-)aktiv gestellt und beitragspflichtig.

B.8.4 Zuständigkeit

1. Zuständig für Eintragungen, Berichtigungen und Löschungen im Zuchtbuch sind die vom Zuchtverband beauftragten und eingesetzten Personen und der Zuchtleiter.
2. Der Vorsitzende erhält eine Leseberechtigung für die Eintragungen im Zuchtbuch.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung sowie der Eigentumsurkunde

B.9.1 Erstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung

B.9.1.1 Equidenpässe für in der EU gezüchtete Tiere

1. Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie der DVO (EU) 2015/262 und ist für alle registrierten Fohlen/Zuchtpferde auszustellen.
2. Der Zuchtverband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Pferd registriert ist bzw. eingetragen werden soll, erstellt auf Antrag des Züchters/Pferdebesitzers auf Grundlage der Abfohlmeldung gemäß DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit Artikel 30 und

32 der VO (EU) 2016/1012 und in Verbindung mit der delegierten VO (EU) 2017/1940 den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung.

3. Alle durch die GQHA ausgestellten Equidenpässe incl. Tierzuchtbescheinigung werden hinsichtlich Format, Aufbau und Mindestinhalten gemäß der DVO (EU) 2015/262 ausgestellt und stimmen mit dem Muster in Anhang 1 dieser DVO sowie hinsichtlich der Tierzuchtbescheinigung mit dem Muster gemäß delegierter VO (EU) 2017/1940 zur VO (EU) 2016/1012 überein.
4. Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung ist im Querformat DIN A5 in der Umschlagfarbe Rot auszustellen. Die Einleger des Equidenpasses sind in der Farbe weiß einzufügen. Für Pferde mit dominanten genetischen Defekten sind die Einleger des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung in der Farbe Gelb auszustellen.
5. Untersuchungen zu genetischen Defekten und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm einzutragen.
6. Alle Ergebnisse der Leistungsprüfung (sofern vorhanden) sowie aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung (sofern vorhanden) werden im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen.
7. Die Tierzuchtbescheinigung wird als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt. Nähere Bestimmungen hierzu sind im jeweiligen Zuchtprogramm definiert.
8. Die Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.
 - a) Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung, bzw. werden spätestens bei der Registrierung des Fohlens im Zuchtbuch der GQHA eingetragen.
 - b) Der Deckschein für die Bedeckung, aus der das Fohlen hervorgegangen ist, liegt der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA vor.
 - c) Das Ergebnis der DNA-Typisierung liegt der Service- und Zuchtbuchstelle vor.
 - d) Die Abfohlmeldung ging innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen bei der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA ein.
 - e) Die Identifizierung sowie Kennzeichnung des Fohlens mittels Transponder und Ausfüllen des Abzeichen - Diagramms erfolgte durch einen kennzeichnungsberechtigten Tierarzt bei Fuß der Mutter, außer die Mutter lebt nachweislich nicht mehr.
 - f) Wurde für das Pferd ein Certificate of Registration ausgestellt, so ist dieses der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA vorzulegen.

B.9.1.2 Ausfertigung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung für importierte Pferde

1. Für in die EU importierte Zuchtpferde (z.B. aus Drittländern), für die noch kein gem. DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit der VO (EU) 2016/1012 incl. der VO (EU) 2017/1940 gültiger Equidenpass vorliegt, kann nach Vorlage aller Unterlagen ein Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß o.g. rechtlichen Grundlagen ausgestellt werden.
2. Für die Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung sind als notwendige Unterlagen vorzulegen
 - a) eine Exportzertifikat
 - b) das Certificate of Registration (sofern vorhanden)
 - c) eine DNA-Typisierung
 - d) eine beglaubigte Kopie der Original - Tierzuchtbescheinigung des Herkunftslandes
 - e) Bestätigung der Musterung des importierten Pferdes
 - f) ggf. in den Zuchtprogrammen vorgesehene weitere Unterlagen zur Eintragung ins Zuchtbuch
3. Von ausländischen Zuchtverbänden ausgestellte Equidenpässe werden anerkannt, sofern sie Kapitel II, Artikel 7 der DVO (EU) 2015/262 entsprechen. Entspricht der Equidenpass / die Tierzuchtbescheinigung für importierte Zuchtpferde nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses gemäß DVO (EU) 2015/262 / der VO (EU) 2017/1940, so wird nach Kapitel III, Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262 weiter verfahren.
4. Wird ein neuer Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung ausgestellt, werden die Originaltierzuchtbescheinigungen des Herkunftslandes eingezogen und ungültig gemacht. Ein vorgelegtes Certificate of Registration wird durch die entsprechenden Vermerke als Eigentumsurkunde gekennzeichnet und dem Eigentümer wieder ausgehändigt. Der

Eigentümer/Besitzer eines Pferdes darf nur im Besitz eines einzigen gültigen Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das betreffende Pferd sein.

B.9.2 Eigentumsurkunde

1. Liegt ein Certificate of Registration (COR) eines anerkannten Zuchtverbandes vor, wird dieses durch das Abstempeln des Dokumentes sowie Unterschrift des Zuchtverantwortlichen sowie den Vermerk der UELN auf der Vorderseite des Dokumentes zur Eigentumsurkunde deklariert.
2. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Eigentumswechsel ist die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

B.9.3 Umgang mit Equidenpass und Eigentumsurkunde sowie Bestimmungen zu Duplikaten

1. Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes / der ausstellenden Stelle.
2. Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer/Tierhalter auszuhändigen. Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind der GQHA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen und werden im Equidenpass eingetragen.
3. Bei Tod/Nottötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Zuchtverband bzw. die ausstellende Stelle zurück zu geben. Der Tod des Pferdes ist dem Zuchtverband innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen.
4. Der Verlust oder Diebstahl eines Equidenpasses ist dem ausstellenden Zuchtverband/ der ausstellenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen ein Duplikat des Equidenpasses ausgestellt. Ein Duplikat des Equidenpasses kann auf Antrag der Person, die den Originalpass verloren hat, unter Vorlage einer notariell beglaubigten eidesstattlichen Versicherung zum Verlust des Originaldokumentes ausgestellt werden. Zur Ausstellung eines Duplikates des Equidenpasses ist ausschließlich der Zuchtverband berechtigt, in dessen Zuchtbuch das Pferd zum Zeitpunkt der Ausstellung des Duplikates eingetragen ist. Duplikate sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Bei Ausstellung von Duplikaten von Equidenpässen sind die Vorgaben der DVO (EU) 2015/262 zu beachten.
5. Wird ein Pferd zur Eintragung ins Zuchtbuch vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält, wird im Zuge der Zuchtbucheintragung der vorhandene Equidenpass um eine Tierzuchtbescheinigung ergänzt.

B.10 Grundlegende Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

1. Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.
2. Die Tierzuchtbescheinigungen enthalten die gemäß VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit DVO (EU) 2017/717 geforderten Mindestinhalte. Die Tierzuchtbescheinigungen müssen gemäß den Mustern im Anhang III, Abschnitt B - D der DVO (EU) 2017/717 ausgestellt werden.
3. Tierzuchtbescheinigungen werden für Samen, Eizellen und Embryonen gemäß vorstehendem Absatz ausgestellt.
4. Fordert ein Züchter, der an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt, eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial seiner Zuchttiere an, erhält er eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial gemäß Artikel 30 der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit DVO (EU) 2017/717.
5. Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei
 - Abgabe in andere EU-Mitgliedstaaten / Vertragsstaaten / Drittländer,
 - Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
 - Abgabe von Embryonen an Tierhalter,
 - Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert.
6. Detaillierte Bestimmungen (z.B. bezüglich Zuständigkeiten) sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung und Kennzeichnung von Fohlen durch Mitarbeiter der GQHA und/oder kennzeichnungsberechtigte Tierärzte erfolgt bei Fuß der Mutter im Rahmen der Registrierung gemäß DVO (EU) 2015/262 bis spätestens 12 Monate nach der Geburt (entscheidend ist das Ausstellungsdatum des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung), in jedem Fall jedoch vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes, mittels nachfolgend beschriebener Methoden.

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes zu registrierte bzw. einzutragende Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- genetische Eltern mit Angabe der Lebensnummer (UELN)
- Geburtsdatum und Geschlecht
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

1. Alle Fohlen sind gemäß Art. 18 DVO (EU) 2015/262 im Rahmen der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben.
2. Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden von der GQHA ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit §44 ViehVerkV codiert sein.
3. Die Implantation des Transponders wird durch den Haustierarzt des Züchters vorgenommen, der die Stelle der Transplantation im Abzeichen - Diagramm kennzeichnet.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

1. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer. Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanummerisch zusammengesetzt ist.
2. Jedem in einem Mitgliedstaat der europäischen Union geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN (Unique Equine Life Number) zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden.
3. Der Verband stellt durch einen Nummernabgleich sicher, dass keine doppelte Nummernvergabe erfolgt. Die Codierung der UELN besteht aus 15 alphanumerischen Stellen und setzt sich wie folgt zusammen:

Die Stellen 1 bis 3 bezeichnen das Herkunftsland bzw. das Land, in welchem dem Pferd im Rahmen der erstmaligen Registrierung eine UELN vergeben wurde. Für Deutschland sind das die Ziffern ‚276‘. Die 4. Stelle gibt Auskunft darüber, ob das Pferd vor oder ab dem Jahr 2000 geboren wurde (3 = vor 2000 geboren, 4 = 2000 oder später geboren). Die Stellen 5 und 6 bezeichnen den Zuchtverband, indem das Pferd erstmalig registriert und aktiv gekennzeichnet wurde. Die GQHA wird mit den Ziffern ‚25‘ verschlüsselt. Die Stellen 7 bis 8 sind bei der GQHA nochmals mit ‚25‘ verschlüsselt, da nur eine Rasse betreut wird. Die Stellen 9 bis 13 stehen für die Vergabe der individuellen Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes zur Verfügung, wodurch die Fohlen eindeutig registriert werden können. Die GQHA vergibt an dieser Stelle eine laufende Nummer nach Eingang der zu registrierenden Pferde (00005 = dieses Pferd ist das fünfte des Jahres). Die Stellen 14 und 15 bezeichnen die beiden letzten Ziffern des Geburtsjahres (z.B. 15 für das Jahr 2015). Beispiel für eine UELN der GQHA: DE 425 25 00002 13

4. Eine einmal vergebene UELN wird nicht verändert und bleibt bei Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder eine andere Klasse innerhalb eines Abschnittes des Zuchtbuches erhalten. UELN für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung in das Zuchtbuch der GQHA übernommen.
5. Werden Pferde im Zuchtbuch der GQHA eingetragen, die noch keine UELN besitzen, erhalten sie eine UELN entsprechend der Codierung der GQHA, unabhängig von ihrer Herkunft.

B.11.4 Vergabe eines Namens

1. Bei der Eintragung ins Zuchtbuch der GQHA wird dem Fohlen / Pferd ein Name zugeordnet.
2. Die GQHA stellt bei Namensvergabe durch einen Abgleich sicher, dass keine Namensdoppelungen auftreten.

B.12 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung

B.12.1 Grundbestimmungen

1. Jede Anordnung der GQHA zur Überprüfung der Identität/Abstammung mittels DNA-Typisierung hat der Eigentümer / Züchter zu dulden und zu unterstützen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Eigentümer / Züchter des Pferdes.
2. Ist das Pferd im Zuchtbuch eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen, so sollte sich dieser Zuchtverband zur Amtshilfe bei der Sicherung der Identität / Abstammung verpflichten.
3. Die ermittelten Daten und Aufzeichnungen hinsichtlich Überprüfung der Identität / Abstammung werden in der Datenbank der GQHA mindestens zehn Jahre gespeichert und/oder in Papierform in der Geschäftsstelle archiviert.
4. Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA - Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung zu.

B.12.2 Umfang und Methode der Abstammungsüberprüfung

1. Umfang der Abstammungsüberprüfung

a) routinemäßige Abstammungsüberprüfung

- Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen wird von der GQHA eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung nach ISAG-Standard verlangt. Eine DNA-Typenkarte zur Sicherung der Identität wird bei der GQHA hinterlegt und die Ergebnisse im Zuchtbuch eingetragen.
- Zur Eintragung von Hengsten und Stuten ins Zuchtbuch der GQHA ist eine DNA-Typisierung vorzulegen. Kostenträger ist der Antragsteller.

b) anlassbezogene Abstammungsüberprüfung

Da im Rahmen der routinemäßigen Überprüfung alle in der GQHA registrierten / eingetragenen Pferde überprüft werden, ergeben sich keine anlassbezogenen Abstammungsüberprüfungen.

2. Methode der Abstammungsüberprüfung

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt durch ein Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005/ISAG-Standard oder mittels eines DNA-Profilabgleiches.

3. Aufzeichnungen über die Abstammungsüberprüfung durch die GQHA

Folgende Aufzeichnungen werden von den Mitarbeitern der GQHA - Geschäftsstelle vorgenommen und gemäß den o.a. gesetzlichen Vorgaben archiviert:

- Datum der Abstammungsüberprüfung
- Tagebuchnummer des Labors
- Ergebnis der Abstammungsüberprüfung / DNA-Code

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

1. Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und, ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung, von der GQHA mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
2. Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, diese mittels weiterer DNA-Typisierung der in Frage kommenden Alternativeltern zu klären.
3. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch und Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und ggf. die Zuchtbucheintragung aufgrund der neuen Abstammung angepasst. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Übereinstimmung der DNA-Locii des Pferdes mit denen der Elterntiere wird eine weitere DNA-Überprüfung in einem akkreditierten Labor angeordnet und durch schriftliches Gutachten des Labors geklärt bzw. die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
4. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die angegebene Abstammung nicht anerkannt.
 - Eine Eintragung ins Zuchtbuch der GQHA kann nicht erfolgen und für Fohlen kann keine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt werden. Die Ausstellung des Equidenpasses für diese Nichtzuchtpferde / Freizeitpferde erfolgt nicht durch die GQHA, sondern durch die dafür zuständige Stelle.

- Pferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind, werden aus dem Zuchtbuch ausgetragen, da das Zuchtbuch über keine Zusätzliche Abteilung verfügt, in die diese Tiere eingetragen werden können.
- Die Angaben im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert bzw. der ausgestellte Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung wird eingezogen und die Tierzuchtbescheinigung wird als ungültig abgestempelt. Der Equidenpass mit ungültiger Tierzuchtbescheinigung wird dem Halter des jetzigen Nichtzuchtpferdes wieder zugesandt. Das gleiche gilt für die Nachkommen dieser Pferde, deren Identität ebenfalls nicht geklärt werden kann. Eine Berichtigung der Daten im Zuchtbuch erfolgt zeitgleich.
- Alle Filialzuchtverbände sind über diese Entscheidung zu informieren und eine Veröffentlichung mit der Aberkennung und Einziehung der Tierzuchtbescheinigung der betroffenen Pferde wird im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Zuchtverbands veröffentlicht.

B.13 Pflichten des Züchters/Besitzers

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit zu gewährleisten, ist jeder Züchter der GQHA zur Mitarbeit gemäß den Bestimmungen der Satzung und des jeweiligen Zuchtprogramms verpflichtet.

Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch sind der GQHA umgehend zu melden und von dieser im Zuchtbuch zu berichtigen. Dem Antrag auf Änderung einer Eintragung ist immer der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung sowie ggf. alle weiteren erforderlichen Dokumente (ggf. in Kopie) beizufügen.

B.13.1. Verantwortlichkeit des Züchters

Die Züchter der GQHA sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und Zuchtprogramme der GQHA einzuhalten. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen nach der Satzung der GQHA entscheidet.

B.13.2. Verantwortlichkeit des Hengsthalters

1. Die Hengsthalter der GQHA sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie das jeweilige Zuchtprogramm ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet.
2. Zur Bedeckung sind nur Hengste zugelassen, die in einem Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind. Nachkommen aus Anpaarungen von/mit Pferden nicht zugelassener Rassen können keine Tierzuchtbescheinigungen der GQHA erhalten.
3. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte zu erteilen.

B.13.3. Tierschutz

1. Grundsätzlich ist in der Zucht das Tierschutzgesetz zu beachten. Der Züchter hat sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten gemäß der Angaben im jeweiligen Zuchtprogramm bei der von ihm gezüchteten Rasse zu erkundigen. Vor der Verpaarung hat sich der Stutenbesitzer beim Hengsthalter über den genetischen Status hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte und Besonderheiten des Hengstes zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet. Genauso hat sich der Hengsthalter beim Stutenbesitzer hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte und Besonderheiten der Stute zu informieren. Der Stutenbesitzer ist zur Auskunft verpflichtet.
2. Bei leidensrelevanten monogen rezessiven genetischen Defekten können heterozygote Genträger (Anlagetträger) in der Zucht Einsatz finden, wenn der Paarungspartner entsprechend homozygot frei ist. Bei Nachkommen solcher Verpaarungen muss der Genstatus über einen Gentest festgestellt werden. Erkrankungen im Bestand des Züchters mit monogenetischem Hintergrund sind der Zuchtleitung anzuzeigen.
3. Alle Anlagetträger von leidensrelevanten monogen dominant vererbten genetischen Defekten können nur in die entsprechende Klasse (z.B. Hengstbuch IV, Stutbuch IV, Anhang Hengste II

oder Anhang Stuten II) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen werden. Von der Zucht mit Anlageträgern monogen dominanter genetischer Defekte wird grundsätzlich abgeraten.

4. Die Testung eines Pferdes auf monogen vererbte Merkmale kann vom Zuchtverband jederzeit beim Züchter angeordnet werden, wenn hinsichtlich des Genstatus des Pferdes dafür Anlass besteht. Die Erfordernisse des Vorliegens von Gentests regelt das jeweilige Zuchtprogramm.
5. Alle Anlageträger von genetischen Defekten gemäß den Angaben im jeweiligen Zuchtprogramm erhalten im Equidenpass einen entsprechenden Eintrag.
6. Für Pferde, die an den Zuchtförderprogrammen der GQHA teilnehmen wollen, muss ein negativer Gentest auf PSSM-TYP1 vorliegen. Für Nachkommen des American Quarter Horse - Hengstes „Impressive“ muss zusätzlich ein negativer Gentest auf HYPP vorliegen.

B.13.4 Stallbuch

1. Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zu jedem Pferd, wie Zuchtbuchauszüge einschließlich der Abstammung, Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie Bescheinigungen über Bewertungen/ Leistungsprüfungen, übersichtlich gesammelt werden.
2. Das Stallbuch ist Bestandteil der Zuchtbuchführung und muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben und die Führung des Stallbuches. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter der GQHA oder seinem Beauftragten das Stallbuch auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen.
3. Das Stallbuch für die Zuchtpferde im Bestand muss für jedes Pferd folgende Angaben enthalten:
 - Jahrgang und Name des Gestütes
 - Name und Lebensnummer (UELN) des Pferdes
 - Geburtsdaten
 - Abstammungen und Kennzeichen (Farbe und Abzeichen)
 - ggf. Angaben über den Besitzer / Eigentümer
 - Deck- und/oder Besamungsdaten (Deck- und/oder Besamungsschein)
 - Abfohlzeiten der Stuten
 - Totgeburten und Aborte
 - bei Embryotransfer zusätzlich
 - Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
 - Zeitpunkt der Besamung
 - Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos
 - Name und Anschrift der Embryo- Entnahme- und/oder -Erzeugungseinheit
 - Abgangsdaten
 - Bescheinigungen über Bewertungen und ggf. Leistungsnachweise
 - Ergebnisse von DNA-Typisierungen
 - Ergebnisse der Tests auf genetische Defekte und genetische Besonderheiten
4. Alle Aufzeichnungen im Stallbuch sind vom Züchter mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
5. Bei Feststellung eines nicht korrekt geführten Stallbuches werden nachfolgende Maßnahmen durch die GQHA eingeleitet.
 - Der Züchter erhält eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen in einer angemessenen Zeit. Diese müssen gegenüber dem Zuchtverband nachgewiesen werden.
 - Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß B.11 dieser Satzung eine Überprüfung der Abstammung angeordnet.
 - Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.5 Deckscheine

1. Der Hengsthalter ist verpflichtet, der GQHA alle Bedeckungen / Besamungen durch die Hengste in seinem Bestand zu melden.
2. Der Deckschein (in 3facher Ausfertigung) wird dem Hengst- oder Stuteneigentümer von der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA zugesandt. Der Deckschein ist nicht übertragbar.

3. Die gelbe Ausfertigung des Deckscheins ist vom Züchter (Stuteneigentümer) bis zum 30.09. des Kalenderjahres der Bedeckung an die Service- und Zuchtbuchstelle zu übersenden.
Bei verspätetem Einsenden wird vom Züchter (Stuteneigentümer) eine Verspätungsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
Die blaue Ausfertigung verbleibt beim Hengsthalter und wird von diesem archiviert.
Die weiße Ausfertigung wird nach dem Ausfüllen durch den Hengsthalter an den Stutenbesitzer übergeben. Die Rückseite dient als Abfohlmeldung. Beim Verkauf einer tragenden Stute ist dem neuen Eigentümer die weiße Ausfertigung auszuhändigen.
4. Gemäß VO (EU) 2016/1012 ist die Vorlage des Deckscheins, in Verbindung mit der Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter, Voraussetzung für die Eintragung des Fohlens in ein Zuchtbuch der GQHA.
5. Ein Deckschein muss folgende Angaben enthalten:
 - Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Rasse, Lebensnummer (UELN))
 - Name, Adresse und Telefonnummer des Besitzers der Stute
 - Kennzeichen der Stute (Name, Lebensnummer (UELN), Rasse, Geburtsdatum, Farbe)
 - sämtliche Deckdaten/ Besamungsdaten, bei Weidedeckung den Deckzeitraum auf der Weide
 - Ort und Ausstellungsdatum des Deckscheines
 - Unterschrift des Hengsthalters, bzw. seines verantwortlichen Vertreters

B.13.6 Bedeckungslisten

1. Der Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst in jedem Kalenderjahr alle Bedeckungen (Sprünge, Inseminationen, Samenversand) in Form einer Liste (Bedeckungsliste) zusammenzufassen.
2. Die Bedeckungsliste wird dem Hengsthalter von der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA zugesandt.
3. Der Hengsthalter ist verpflichtet eine unterzeichnete Kopie der Bedeckungsliste bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres bei der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA einzureichen. Fehlanzeige (Zusendung der leeren Bedeckungsliste) ist erforderlich.
4. Bei verspätetem Einsenden wird vom Hengsteigentümer eine Verspätungsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
5. Bei Verkauf eines Deckhengstes verbleibt die Bedeckungsliste beim Vorbesitzer. Der Neubesitzer erhält eine eigene Bedeckungsliste.
6. Eine Bedeckungsliste muss folgende Angaben enthalten:
 - Jahrgang
 - Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer (UELN), Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter)
 - Name und Anschrift des Gestüts/ Hengsthalters bzw. der Deckstelle/ Besamungsstation
 - ggf. Name und Adresse des Deckhengstbesitzers/-eigentümers
 - Kennzeichen der gedeckten Stuten (Namen, Lebensnummern (UELN))
 - Deckscheinnummern zu jeder Stute
 - Name und Anschrift der Besitzer der gedeckten Stuten
 - sämtliche Deckdaten/ Besamungsdaten, bei der Weidedeckung den Deckzeitraum auf der Weide
 - Unterschrift des Hengsthalters, bzw. seines verantwortlichen Vertreters

B.13.7 Abfohlmeldung

1. Die Abfohlmeldung befindet sich auf der Rückseite des der weißen Ausfertigung des Deckscheines und ist nicht übertragbar.
2. Der Züchter (Stutenbesitzer/-eigentümer) hat innerhalb von 28 Tagen, nach Abfohlen der Stute, das vollständig ausgefüllte Original der Abfohlmeldung an die Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA zu übermitteln. Die Abfohlmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn kein Fohlen geboren wurde (Fehlanzeige), das Fohlen tot geboren wurde (einschließlich Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet ist. Die Letaldefekte des Fohlens sind zu vermerken und dem Zuchtleiter zu melden.
3. Bei verspätetem Einsenden wird vom Züchter (Stutenbesitzer/-eigentümer) ein Verspätungszuschlag gemäß Gebührenordnung erhoben.

4. Mit der Zusendung der Abfohlmeldung beantragt der Stuteneigentümer bei der GQHA die Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen gemäß B.8.1.1.
5. Der Stuteneigentümer bewahrt die Kopien der Abfohlmeldungen im Stallbuch auf.
6. Eine Abfohlmeldung muss die im jeweiligen Zuchtprogramm geforderten Mindestangaben enthalten:
 - Datum der Geburt
 - Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens
 - Ort und Anschrift des Stutenbesitzers
 - ggf. Angaben über den unfruchtbaren Verlauf der Trächtigkeit, Totgeburt, bzw. Verenden des Fohlens innerhalb von 48 Stunden
 - Unterschrift des Stuteneigentümers

B.13.8 Eigentums-/Besitzwechsel

1. Jeder Eigentums-/Besitzwechsel (z.B. Verpachtung) eines eingetragenen Zuchtpferdes ist der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA durch den Verkäufer / Verpächter (o.ä.) innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein eingetragenes Zuchtpferd verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.
2. Bei Eigentumswechsel ist der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA zur Eintragung des neuen Eigentümers zuzusenden.
3. Die Änderungsmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten
 - Name und UELN des Pferdes
 - Name und Anschrift des Verkäufers / Verpächters (o.ä.)
 - Name und Anschrift des Käufers
 - Registriernummer (Betriebsnummer) des neuen Halters (Stall)
 - Datum des Verkaufes / Beginn und Dauer der Verpachtung
 - Unterschriften des Verkäufers / Verpächters (o.ä.) und des Käufers / Pächters (o.ä.)

B.13.9 Zuchtdaten

1. Züchter und Hengsthalter sind verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zur Zuchtbucheintragung und zur Identifikation aller Pferde, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Eigentum oder Besitz stehen oder standen sowie die Ergebnisse der Analyse auf Erbkrankheiten bei den von ihnen gehaltenen Pferden auf ihre Kosten zu dulden.
2. Jede Änderung und Ergänzung zuchtrelevanter Daten (Farbe, Abzeichen, Kastration, Ergebnisse von Leistungsprüfungen etc.) sowie der Verlust des Transponders eines im Zuchtbuch der GQHA geführten Pferdes ist der GQHA umgehend, spätestens jedoch nach 30 Tagen, schriftlich anzuzeigen, die daraufhin die Berichtigung im Zuchtbuch und im Equidenpass vornimmt. Jede Änderung/Ergänzung ist deutlich als Änderung kenntlich zu machen.
3. Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung ist dem Zuchtbüro zur Eintragung der geänderten Daten zuzusenden.
4. Die Änderungsmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - Name und UELN des Pferdes
 - Name und Anschrift des Eigentümers
 - Datum der eingetretenen Veränderung
 - Art der eingetretenen Veränderung
 - Unterschrift des Eigentümers

B.13.10 Namensänderung

Die Genehmigung einer Namensänderung für ein Pferd bedarf eines formlosen Antrages an die Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA. Dem Antrag auf Änderung des Namens ist der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung beizufügen. Der vorherige Name ist in Klammern als „(ex ...)“ anzuführen.

B.13.11 Kastration

Die Kastration eines im Zuchtbuch der GQHA geführten Hengstes ist der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA umgehend schriftlich mitzuteilen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Bei allen genetischen Defekten mit Leidensrelevanz bzw. genetischen Besonderheiten, die in den Zuchtprogrammen der GQHA Berücksichtigung finden, wird folgendermaßen vorgegangen.

Phase 1 - Datenerhebung

Sind direkte Gentests für einen genetischen Defekt mit Leidensrelevanz verfügbar, kann die GQHA bei Hengsten und Stuten jederzeit DNA-Untersuchungen zur Validierung der Genfrequenz des jeweiligen Schadgens anordnen. Die Kosten sind vom Hengsthalter bzw. Stutenbesitzer zu tragen.

Phase 2 - Auswertung

Die in Phase 1 erhobenen Daten werden, soweit dies möglich ist, mit wissenschaftlicher Begleitung ausgewertet. Anschließend werden Entscheidungen über Konsequenzen im Rahmen des jeweiligen Zuchtprogrammes zur Bekämpfung des erblichen Defektes getroffen.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden (Leistungsprüfung Exterieur und Bewegung)

B.15.1 Grundlagen

1. Die GQHA ermittelt die Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung im Rahmen der Leistungsprüfung - Exterieur und Bewegung. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung - Exterieur und Bewegung werden für die Eintragung der Stuten und Hengste in die jeweilige Klasse des Zuchtbuches herangezogen.
2. Die in den Zuchtprogrammen definierten Selektionsmerkmale bilden die Grundlage für die Ermittlung des Ergebnisses der Leistungsprüfung - Exterieur und Bewegung.
3. Die Bewertung erfolgt vorzugsweise auf Sammelveranstaltungen (Körung, Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Nachzuchtschauen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen.
Ist den Züchtern die Teilnahme an einer Sammelveranstaltung nicht möglich oder nicht zuzumuten, kann auf Antrag eine Bewertung von Stuten und Fohlen auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Diese Hoftermine können vom Zuchtleiter allein wahrgenommen werden. Die Kosten für die Hoftermine übernimmt der Antragsteller.
Körungen finden grundsätzlich auf Sammelveranstaltungen statt.
4. Die Bewertung erfolgt durch eigens hierfür berufene Bewertungskommissionen, deren Entscheidung von Fach- und Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen.
5. Als befangen gelten Personen dann, wenn sie in materieller, persönlicher, ideeller und/oder emotionaler Beziehung zu dem zu beurteilenden Pferd stehen und daher die Fähigkeit zur objektiven Beurteilung beeinträchtigt sein könnte.
6. Dem Eigentümer (ggf. Vorsteller) wird jeweils ein Bewertungsprotokoll pro beurteiltem Pferd ausgehändigt, das von dem Zuchtrichterteam gemeinsam ausgefüllt und unterschrieben wurde.

B.15.2 Bewertungskommissionen

1. Für die Bewertung von Zuchtpferden sind die vom Zuchtausschuss der GQHA berufenen Bewertungskommissionen zuständig.
2. In eine Bewertungskommission können Personen berufen werden, die volljährig und fachkundig sind, d.h. über hippologischen Sachverstand (Sach- und Fachkunde) verfügen. Die Fachkunde / der hippologische Sachverstand (die Sach- und Fachkunde) kann durch (Berufs-) Ausbildung oder nachgewiesene längerfristige, erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Pferdezucht nachgewiesen werden.
3. Den Bewertungskommissionen müssen nachfolgende Mitglieder angehören:
 - a) Körkommission
 - der Zuchtleiter als Vorsitzender der Körkommission
 - zwei weitere fachkundige Personen, die nicht zwingend Mitglied der GQHA sein müssen
 - b) Kommission für Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Nachzuchtschauen etc.
 - der Zuchtleiter oder ein benannter Vertreter

- zwei weitere fachkundige Personen, die nicht zwingend Mitglied der GQHA sein müssen
- c) Eintragungskommission (Hoftermine)
 - der Zuchtleiter oder ein benannter Vertreter

B.15.3 Grundbestimmungen zu Zuchtschauen

1. Zuchtschauen sind Sammelveranstaltungen zur Feststellung der Qualität eines Pferdes hinsichtlich der Selektionsmerkmale in Bezug auf seine Exterieurmerkmale, strukturelle Korrektheit und Bewegungsqualität. Sie dienen als wesentliche Grundlage für die Selektionsentscheidung.
2. Die GQHA unterscheidet nach folgenden Formen der Zuchtschauen:
 - Körungen für Hengste
 - Stutenschauen und Zuchtbucheintragungen für Stuten
 - Fohlen- und Nachzuchtschauen für Fohlen und Jungpferde
3. Die Voraussetzungen für die Teilnahme und Bedingungen zur Durchführung von Zuchtschauen sind in der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der GQHA (www.gqha.de) veröffentlicht und für alle Züchter bindend.
4. Ein Pferd darf als Fohlen einmalig zur Fohlen- bzw. Nachzuchtbewertung und zweimalig zur Zuchtbucheintragung vorgestellt werden. Die Bewertungskommission kann an diesen Terminen eine Zurückstellung des Pferdes vornehmen und eine Vorstellung zu einem anderen Zeitpunkt empfehlen.

B.15.4 Methoden und Ergebnisermittlung

Die Bewertung von Zuchtperden wird an Hand von Noten vorgenommen.

- a) Die Bewertung der Selektionsmerkmale erfolgt in ganzen Noten nach folgendem Schema:

10	ausgezeichnet	4	mangelhaft
9	sehr gut	3	ziemlich schlecht
8	gut	2	schlecht
7	ziemlich gut	1	sehr schlecht
6	befriedigend	0	nicht ausgeführt/nicht bewertet
5	genügend		

- b) Ergebnisermittlung

Es müssen stets alle Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung bewertet werden. Für jedes Selektionsmerkmal wird von der Bewertungskommission eine Note 0-10 vergeben. Zur Berechnung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aller Teilnoten für die einzelnen Selektionsmerkmale gebildet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

B.15.5 Widerspruch

Gegen die Entscheidung der Bewertungskommission kann der Pferdebesitzer schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle der GQHA einlegen. Bei Widerspruch wird der Vorstand einberufen. Er prüft die angegriffene Entscheidung der Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des betreffenden Zuchtperdes. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand über die Zusammensetzung der neuen Bewertungskommission. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung.

B.16 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung

B.16.1 Formen der Leistungsprüfung und Zuständigkeiten

Die GQHA führt ausschließlich die Leistungsprüfung - Exterieur und Bewegung durch. Die Bestimmungen sind unter B.16 dieser Satzung sowie in den Zuchtprogrammen der GQHA geregelt.

B.16.2 Anerkennung von Ergebnissen

Ergebnisse der Leistungsprüfung - Exterieur und Bewegung bzw. der Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung anderer anerkannter Zuchtverbände wird anerkannt, sofern die Ergebnisse mit denen der GQHA vergleichbar sind und somit eine gleichwertige Eintragung ins Zuchtbuch sichergestellt ist.

B.16.3 Nachkommenleistung

Die Anerkennung von Nachkommenleistungen richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen unter B.15 und B.16.

B.17 Grundbestimmungen zur Zuchtwertschätzung

Die GQHA führt derzeit keine Zuchtwertschätzungen durch.

Abschnitt C: Inkrafttreten

Diese Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzüchterischen Grundbestimmungen wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 2.6.2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach Eintragung beim Registergericht Traunstein in Kraft. Sie löst alle bisher geltenden entsprechenden Bestimmungen ab.

Zuchtprogramm

für die Rasse Quarab Horse

der German Quarab Horse Association e.V.

Stand: 14.03.2019

Dieses Zuchtprogramm regelt die Zuchtarbeit für die Rasse Quarab Horse
im Zuchtverband German Quarab Horse Association e.V. (GQHA).

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des Zuchtprogramms	3
2. Geographisches Gebiet und Umfang der Population	3
3. Zuchtmethode, zugelassene Rassen (Veredler) und Ursprungszuchtbuch	3
4. Rassebeschreibung, Zuchtziel sowie Eigenschaften und Hauptmerkmale	3
4.1 Rassebeschreibung	3
4.2 Zuchtziel	4
4.3 Eigenschaften und Hauptmerkmale	4
5. Selektionsmerkmale	5
5.1 Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung	5
5.2 weitere Selektionsmerkmale	5
6. Unterteilung des Zuchtbuches	5
7. Bestimmungen für die Zuchtbucheintragung und Umfang der am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation	6
7.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
7.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
7.3 Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
7.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
7.5 Anhang für Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
7.6 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
7.7 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
7.8 Stutbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
7.9 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
7.10. Anhang für Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
8. Selektionsveranstaltungen	9
8.1 Körung	9
8.2 Stutenschauen	11
8.3 Fohlen- und Nachzuchtschauen	12
9. Leistungsprüfung	13
10. Identitätssicherung/ Abstammungssicherung	13
11. Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung	13
11.1 Formen der Tierzuchtbescheinigung	13
11.2 Rassespezifische Angaben in der Tierzuchtbescheinigung	14
12. Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	14
13. Zuchtwertschätzung	15
14. Reproduktionstechniken	15
14.1 zugelassene Reproduktionstechniken	15
14.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz	15
14.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz	15
15. Berücksichtigung gesundheitsbeeinträchtigender Mängel sowie Bekämpfung genetischer Defekte	15
16. Beauftragte dritte Stellen	15
Anlage 1 Grundsätze für die Zucht der Rasse Quarab Horse	16
Anlage 2 gesundheitsbeeinträchtigende Mängel sowie genetische Defekte und Besonderheiten mit direktem Gentest	17
Anlage 3 Tierärztliche Zuchttauglichkeitsbescheinigung für Hengste	20

1. Ziel des Zuchtprogramms

Das Zuchtprogramm der German Quarab Horse Association e.V. (nachfolgend als GQHA bezeichnet) für die Rasse Quarab Horse hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel. Es umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Bewertungen der Zuchtpferde hinsichtlich der Selektionsmerkmale, die Nachzuchtbewertungen und die Zuchtbucheintragungen. Ebenso fließen die Zuchtwertschätzungen anderer Zuchtverbände, staatlicher oder sonstiger, auch ausländischer Stellen sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien ein.

Das Zuchtprogramm für die Rasse Quarab Horse ist auf der Homepage der GQHA (www.gqha.de) veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.8 der Satzung auf der Homepage der GQHA (www.gqha.de) veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet und Umfang der Population

Die GQHA betreut die Rasse Quarab Horse auf dem geographischen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zuchtpopulation umfasst aktuell (Stand 01.01.2019) 12 Hengste und 49 Stuten.

3. Zuchtmethode, zugelassene Rassen (Veredler) und Ursprungszuchtbuch

Das Quarab Horse wird mit der Zuchtmethode der Rein- und Kombinationszucht gezüchtet. Das Zuchtbuch ist geschlossen. Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt und zur Verbesserung der Rassemerkmale sind folgende Rassen als Veredler zugelassen:

- Arabisches Vollblut
- American Paint Horse
- American Quarter Horse

Die German Quarab Horse Association e.V. (GQHA) ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Quarab Horse in Europa führt und die Grundsätze für die Zucht der Rasse Quarab Horse in Europa aufstellt.

Die Grundsätze für die Zucht der Rasse Quarab Horse in Europa sind auf der Homepage der GQHA (www.gqha.de) veröffentlicht und für alle Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbände in Europa verbindlich. Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze durch Veröffentlichung der aktuellen Fassung auf der Homepage informiert.

4. Rassebeschreibung, Zuchtziel sowie Eigenschaften und Hauptmerkmale

4.1 Rassebeschreibung

Das Quarab Horse ist eine Kreuzung aus der Rasse Arabisches Vollblut und den beiden amerikanischen Rassen American Quarter Horse und American Paint Horse. Bereits seit den 50er Jahren wird diese Rasse gezüchtet, überwiegend in den USA aber auch in ganz Europa. Dort entdeckten die Rancher schon früh die Vorzüge dieser Kreuzung. In Deutschland ist die Rasse seit dem 01.06.2010 anerkannt. Das Quarab Horse, auch als Quarab bzw. Quarabs bezeichnet, vereint die Ausdauer, Menschenbezogenheit und den edlen Ausdruck des Arabischen Vollbluts mit dem athletischen, starken und gut bemuskelten Körperbau und der Leistungsbereitschaft des American Quarter Horse und American Paint Horse. Quarabs sind Allroundtalente und überzeugen in vielen Disziplinen des Reitsports.

Je nach Veranlagung überzeugen sie sowohl bei Distanzritten als auch in Disziplinen des Westernreitports wie Reining, Working Cowhorse oder Pleasure, aber auch im Dressur- und Springreiten. Im Interieur finden sich viele Attribute der Veredlerrassen wieder. Sie können sowohl einfühlsam und ausdauernd wie ein Arabisches Vollblut als auch arbeitswillig, robust und nervenstark wie ein American Quarter Horse oder American Paint Horse sein.

4.2 Zuchtziel

Das Zuchtziel bei der Zucht der Rasse Quarab Horse ist die Erhaltung der typischen Rasseeigenschaften bei gleichzeitiger Beibehaltung der genetischen Vielfalt, wobei eine Verbesserung der Rasse entsprechend den Selektionsmerkmalen angestrebt wird.

Das Quarab Horse soll vielseitig einsetzbar sein und sowohl als Freizeit- als auch als Turnierpferd gute Leistungen erzielen. Das Pferd soll leichtfüßig, gut liniert, harmonisch und elegant sein und dabei ein wohlproportioniertes Fundament und eine gute Bemuskelung aufweisen. Es zeichnet sich durch eine gute Konstitution aus. Das Quarab Horse soll temperamentvoll, sensibel und sehr menschenbezogen sein, wobei gleichzeitig viel Wert auf einen einwandfreien Charakter und ein gutartiges Wesen gelegt wird.

4.3 Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rassebezeichnung: Quarab Horse

Herkunft: Nordamerika und Europa

Größe: 144 bis 162 cm Widerristhöhe (Stockmaß), als angestrebte Idealmaße

Farben: alle Farben und Scheckungen

Gebäude:

Kopf: ausdrucksvoll, edel, nicht zu groß, Stirnlinie verläuft gerade oder leicht konkav, Augen sind groß und ausdrucksvoll, Nüstern sind erweiterungsfähig, Ganaschen sind gut ausgeprägt und gewähren ausreichende Ganaschenfreiheit, Maul ist klein und fest, Ohren sollten dem Typ entsprechend proportioniert sein, Geschlechtsausdruck ist deutlich erkennbar

Hals: mittellang, leicht im Genickansatz und gut angesetzt

Rahmen: eher dem Quadrattyp angenähert, Schulter ist schräg angesetzt und ermöglicht einen ausreichenden Raumgriff, Rücken ist mittellang und gut bemuskelt, Brust weist ausreichende Tiefe und Breite auf, Widerrist ist gut ausgeprägt, sanft auslaufend und von mittlerer Höhe, Kruppe ist leicht geneigt und gut bemuskelt, Schweifansatz ist nicht zu hoch und nicht abgeknickt

Fundament:

trocken und klar mit dem Typ entsprechend ausgeprägten, kräftigen Gelenken und kurzen bis mittellangen Röhrbeinen und Fesseln, Gelenke stehen in lotrechter Stellung zueinander, Hufe sind hart und nicht zu klein, Beine lang und gerade, Vorder- und Hinterhand sind gut bemuskelt und gut platziert

Bewegungsablauf:

von vorne nach hinten gesehen gerade und gleichmäßig, mit viel Schub aus der Hinterhand und guter Rückentätigkeit, taktreine Gänge, Bewegung ist frei, leicht und raumgreifend

Einsatzmöglichkeiten:

Als familienfreundliches Pferd ist das Quarab Horse in allen Sparten des Reitsports, sowohl als Freizeit-, als auch als Sportpferd einsetzbar.

Wesen:

gutartiges, freundliches Wesen und angenehmes Temperament, nervenstark, feinfühlig und intelligent.

besondere Merkmale:

Je nach Blutanteil des Arabischen Vollbluts ergeben sich drei unterschiedliche Typen, bei denen die Prägungen durch das Arabische Vollblut jeweils mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck kommen.

Dies ist vor allem in Hinsicht auf die Kompaktheit und Bemuskelung der Fall. Der Anteil des Arabischen Vollblutes soll stets am Kopf und an den Beinen sichtbar werden.

a) Quarab Horse im Straight-Typ

Beim Quarab Horse im Straight-Typ beträgt das Verhältnis des Blutanteiles von American Quarter Horse oder American Paint-Horse zu Arabischem Vollblut = 50 zu 50. Der Straight-Typ soll eine optimale Mischung aus den Eigenschaften beider Rassen aufweisen.

b) Quarab Horse im Stock-Typ

Beim im Stock-Typ stehenden Quarab Horse beträgt der Blutanteil des Arabischen Vollbluts weniger als 50%. Dadurch weist dieser Typ mehr Eigenschaften des American Quarter Horse oder American Paint-Horse auf, doch muss die Eleganz und das Typvolle des Arabischen Vollbluts stets sichtbar bleiben.

c) Quarab Horse im Pleasure-Typ

Beim Quarab Horse im Pleasure-Typ beträgt der Blutanteil des Arabischen Vollbluts mehr als 50%. Dieser Typ erinnert stärker an die arabischen Vorfahren, da sie besonders im Kopfbereich über mehr Feinheit verfügen als die beiden anderen Typen des Quarab Horse. Im Körperbau muss dennoch der Einfluss des American Quarter Horse oder American Paint-Horse deutlich sichtbar sein.

5. Selektionsmerkmale

Auf Sammel- oder Einzelterminen (Körung, Stutbucheintragungen) werden im Rahmen der Bewertung des Exterieurs und der Bewegung folgende Selektionsmerkmale mit jeweils einer Teilnote bewertet (Leistungsprüfung - Exterieur und Bewegung).

5.1 Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung

- Typ (Rasse- / Geschlechtstyp)
- Exterieur (Qualität des Körperbaus)
- Fundament
- Korrektheit des Bewegungsablaufes
- Bewegungsqualität im Schritt
- Bewegungsqualität im Trab und Galopp
- Gesamteindruck und Entwicklung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller erfassten Teilnoten und wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet. Die Bewertung erfolgt nach dem unter B.15 und B.16 der Satzung der GQHA erläuterten System. Für die Beurteilung der Selektionsmerkmale ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population besonders zu berücksichtigen.

5.2 weitere Selektionsmerkmale

Darüber hinaus wird nach folgenden Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur

6. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für die Rasse Quarab Horse besteht aus der Hauptabteilung und wird nach Hengsten und Stuten getrennt geführt.

Die Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen:

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Hengstbuch III
- Fohlenbuch Hengste
- Anhang für Hengste

Die Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Klassen:

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Stutbuch III
- Fohlenbuch Stuten
- Anhang für Stuten

7. Bestimmungen für die Zuchtbucheintragung und Umfang der am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation

Am Zuchtprogramm nehmen alle im Zuchtbuch der GQHA eingetragenen Zuchtpferde (außer Fohlenbücher) teil. Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung der GQHA sind grundlegende Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch für Quarab Horse der GQHA. Zusätzlich müssen Hengste und Stuten für die Eintragung in die jeweilige Klasse des Zuchtbuches nachfolgenden Bestimmungen erfüllen.

7.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

In Hengstbuch I werden mindestens 3jährige Hengste der Rasse Quarab Horse eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbücher) der GQHA oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- die auf einer Körveranstaltung gemäß 8.1 dieses Zuchtprogramms das Körurteil „gekört“ und damit im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale eine Gesamtnote $\geq 7,0$ erhalten haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit einer Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die im Rahmen einer fachtierärztlichen Untersuchung gemäß 8.1.2 dieses Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen,
- für die eine DNA-Typisierung gemäß B.12 der Satzung der GQHA vorliegt,
- für die, sofern sie Nachkommen des American Quarter Horse Hengstes ‚Impressive‘ sind, ein negativer HYPP-Genetest vorliegt,
- für die negative Gentests auf die genetischen Defekte gemäß Anlage 2 vorliegen oder die Eltern nachweislich frei von den genetischen Defekten gemäß Anlage 2 sind.

Bereits vorliegende Gen-Tests werden anerkannt.

Hengste mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 bei der Körung erhalten den Zusatzeintrag ‚Prämie‘.

7.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

In Hengstbuch II werden mindestens 3jährige Hengste der Rasse Quarab Horse eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbücher) der GQHA oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- die auf einer Körveranstaltung gemäß 8.1 dieses Zuchtprogramms im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale eine Gesamtnote $\geq 6,0$ jedoch $< 7,0$ erhalten haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit einer Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die im Rahmen einer fachtierärztlichen Untersuchung gemäß 8.1.2 dieses Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen,
- für die eine DNA-Typisierung gemäß B.12 der Satzung der GQHA vorliegt,
- für die, sofern sie Nachkommen des American Quarter Horse Hengstes ‚Impressive‘ sind, ein negativer HYPP-Genetest vorliegt,
- für die ein negativer PSSM-Typ1-Genetest sowie Gentests auf die übrigen genetischen Defekte gemäß Anlage 2 vorliegen oder die Eltern nachweislich frei von den genetischen Defekten gemäß Anlage 2 sind.

Bereits vorliegende Gen-Tests werden anerkannt.

7.3 Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

In Hengstbuch III werden mindestens 3jährige Hengste der Rasse Quarab Horse eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbücher) der GQHA oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- die auf einer Körperveranstaltung gemäß 8.1 dieses Zuchtprogramms im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale eine Gesamtnote $< 6,0$ erhalten haben oder noch nicht auf einer Körperveranstaltung gemäß 8.1 dieses Zuchtprogramms bewertet wurden,
- die im Rahmen einer fachtierärztlichen Untersuchung gemäß 8.1.2 dieses Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen,
- für die eine DNA-Typisierung gemäß B.12 der Satzung der GQHA vorliegt,
- für die, sofern sie Nachkommen des American Quarter Horse Hengstes ‚Impressive‘ sind, ein negativer HYPP-Gentest vorliegt,
- für die ein negativer PSSM-Typ1-Gentest sowie Gentests auf die übrigen genetischen Defekte gemäß Anlage 2 vorliegen oder die Eltern nachweislich frei von den genetischen Defekten gemäß Anlage 2 sind.

Bereits vorliegende Gen-Tests werden anerkannt.

Die Eintragung von Hengsten aus dem Fohlenbuch Hengste erfolgt automatisch, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden und die Hengste die Anforderungen für die Eintragung erfüllen.

7.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

In das Fohlenbuch Hengste werden im Jahr der Geburt alle in der GQHA gezüchteten Hengstfohlen der Rasse Quarab Horse automatisch aufgrund der eingereichten Abfohlmeldung eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) der GQHA eingetragen sind,
- für die eine DNA-Typisierung gemäß B.12 der Satzung der GQHA vorliegt.

7.5 Anhang für Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Anhang für Hengste werden mindestens 3jährige Hengste der zugelassenen Rassen eingetragen,

- die in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches ihrer Rasse (außer Fohlenbücher) eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- für die eine DNA-Typisierung gemäß B.12 der Satzung der GQHA vorliegt,
- die vergleichbare Anforderungen an Leistung und Gesundheit für die Eintragung in Hengstbuch I, II oder III erfüllen.

Besitzer von Hengsten außerhalb des geographischen Gebietes der GQHA sind von der Mitgliedschaft bei der GQHA befreit.

7.6 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

In das Stutbuch I werden mindestens 3jährige Stuten der Rasse Quarab Horse eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbücher) der GQHA oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- die auf einer Stutenbewertung gemäß 8.2 dieses Zuchtprogramms im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale eine Gesamtnote $\geq 7,0$ erhalten haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit einer Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- für die eine DNA-Typisierung nach B.12 der Satzung der GQHA vorliegt,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen,
- für die, sofern sie Nachkommen des American Quarter Horse Hengstes ‚Impressive‘ sind, ein negativer HYPP-Gentest vorliegt,
- für die negative Gentests auf die genetischen Defekte gemäß Anlage 2 vorliegen oder die Eltern nachweislich frei von den genetischen Defekten gemäß Anlage 2 sind.

Bereits vorliegende Gen-Tests werden anerkannt.

Stuten mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 bei der Bewertung der Selektionsmerkmale erhalten den Zusatzeintrag ‚Prämie‘.

7.7 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

In das Stutbuch II werden mindestens 3jährige Stuten der Rasse Quarab Horse eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbücher) der GQHA oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- die auf einer Stutenbewertung gemäß 8.2 dieses Zuchtprogramms im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale eine Gesamtnote $\geq 6,0$ erhalten haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit einer Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- für die eine DNA-Typisierung nach B.12 der Satzung der GQHA vorliegt,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen,
- für die, sofern sie Nachkommen des American Quarter Horse Hengstes ‚Impressive‘ sind, ein negativer HYPP-Genetest vorliegt,
- für die ein negativer PSSM-Typ1-Genetest sowie Gentests auf die übrigen genetischen Defekte gemäß Anlage 2 vorliegen oder die Eltern nachweislich frei von den genetischen Defekten gemäß Anlage 2 sind.

Bereits vorliegende Gen-Tests werden anerkannt.

7.8 Stutbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

In das Stutbuch III werden mindestens 3jährige Stuten der Rasse Quarab Horse eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbücher) der GQHA oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- die auf einer Stutenbewertung gemäß 8.2 dieses Zuchtprogramms im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale eine Gesamtnote $< 6,0$ erhalten haben oder noch nicht auf einer Stutenbewertung gemäß 8.2 dieses Zuchtprogramms bewertet wurden,
- für die eine DNA-Typisierung nach B.12 der Satzung der GQHA vorliegt,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen,
- für die, sofern sie Nachkommen des American Quarter Horse Hengstes ‚Impressive‘ sind, ein negativer HYPP-Genetest vorliegt,
- für die ein negativer PSSM-Typ1-Genetest sowie Gentests auf die übrigen genetischen Defekte gemäß Anlage 2 vorliegen oder die Eltern nachweislich frei von den genetischen Defekten gemäß Anlage 2 sind.

Bereits vorliegende Gen-Tests werden anerkannt.

Die Eintragung von Stuten aus dem Fohlenbuch Stuten erfolgt automatisch, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden und die Stuten die Anforderungen für die Eintragung erfüllen.

7.9 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

In das Fohlenbuch Stuten werden im Jahr der Geburt alle in der GQHA gezüchteten Stutfohlen der Rasse Quarab Horse automatisch aufgrund der eingereichten Abfohlmeldung eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) der GQHA eingetragen sind,
- für die eine DNA-Typisierung gemäß B.12 der Satzung der GQHA vorliegt.

7.10. Anhang für Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

In den Anhang für Stuten werden mindestens 3jährige Stuten der zugelassenen Rassen eingetragen,

- die in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches ihrer Rasse (außer Fohlenbücher) eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- für die eine DNA-Typisierung gemäß B.12 der Satzung der GQHA vorliegt,
- die vergleichbare Anforderungen an Leistung und Gesundheit für die Eintragung in Stutbuch I, II oder III erfüllen.

8. Selektionsveranstaltungen

8.1 Körung

Es gelten die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung der GQHA.

8.1.1 Zulassung

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre. Ein Hengst wird zur Bewertung im Rahmen einer Körung nur zugelassen, wenn

- seine Abstammung über mindestens 3 Vorfahrengenerationen nachgewiesen wird,
- vor der Körung die Identität des Hengstes anhand des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung überprüft wurde,
- er keine gesundheitsbeeinträchtigenden Mängel gemäß Anlage 2 aufweist.

Hengste ohne tierzuchtrechtskonforme Kennzeichnung sind von der Körveranstaltung ausgeschlossen.

Hengste, die aufgrund ihres Verhaltens eine Überprüfung des Gebisszustandes und/oder die Ermittlung von Stockmaß und/oder Röhrbeinumfang nicht zulassen, werden von der Bewertung im Rahmen der Körung zurückgestellt.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn

- er in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung in Verbindung mit Gliederungspunkt 5 dieses Zuchtprogramms die Anforderungen an die Gesamtnote gemäß 8.1.5 dieses Zuchtprogramms erfüllt,
- er frei von gesundheitsbeeinträchtigenden Mängeln gemäß Anlage 2 sind,
- für ihn der Nachweis erbracht wird, dass er frei von genetischen Defekte gemäß Anlage 2 ist und
- er die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß 8.1.2 dieses Zuchtprogramms erfüllt.

8.1.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Für jeden zur Körung angemeldeten Hengst muss eine von einem Fachtierarzt für Pferde ausgestellte Zuchttauglichkeitsbescheinigung gemäß Anlage 3 vorliegen, die die Zuchttauglichkeit des Hengstes sowie die Freiheit von gesundheitsbeeinträchtigenden Mängeln gemäß Anlage 2 bestätigt.

Mit der Zuchttauglichkeitsbescheinigung muss ein negativer PSSM-Typ1-Test und für Nachkommen des Hengstes ‚Impressive‘ zusätzlich ein negativer HYPP-Test vorgelegt werden. Für die übrigen genetischen Defekte gemäß Anlage 2 muss jeweils das Ergebnis des jeweiligen Gen-Tests vorliegen. Die Gen-Tests müssen durch ein anerkanntes Genlabor vorgenommen werden. Bereits vorliegende Gen-Tests werden anerkannt.

8.1.3 Ablauf der Körung

1. Vermessung der Hengste

Von jedem Hengst werden Stockmaß und Röhrbeinumfang aufgenommen.

2. Pflasterprobe

Hierbei werden die Pferde einzeln auf einer Asphalt-/Pflasterstrecke an der Hand im Schritt und im Trab vorgestellt. Der Vorsteller läuft dabei auf der linken Seite des Pferdes. Die Wendung erfolgt im Schritt nach rechts, um der Bewertungskommission stets freie Sicht auf die Beine des Pferdes zu ermöglichen. Wird eine Lahmheit festgestellt, wird das Pferd zurückgestellt. Eine Wiedervorstellung zu einem späteren Termin ist möglich.

3. Musterung

Die Vorsteller stellen jeden Hengst einzeln zur Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur vor der Bewertungskommission auf.

4. Freilaufen/Longieren

Die Hengste müssen zur Bewertung der Bewegungsqualität an der Longe oder freilaufend gezeigt werden, um Bewegungsabläufe sowie das Gangwerk im Schritt, Trab und Galopp besser beurteilen zu können.

8.1.4 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertungskommission bewertet die vorgestellten Hengste unter besonderer Berücksichtigung der Eignung im Hinblick auf das Zuchtziel für die Rasse Quarab Horse. Bewertet werden die unter 5.1 dieses Zuchtprogramms definierten Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung.

Die Teilnoten für die einzelnen Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung sowie die Gesamtnote werden gemäß B.15.4 der Satzung der GQHA ermittelt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden übernommen (Anerkennung), sofern die Anforderungen dieses Zuchtprogramms an die Körung für die Rasse Quarab Horse eingehalten wurden und der Ablauf sowie die Ergebnisermittlung vergleichbar sind.

8.1.5 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Köreentscheidung lautet

„**gekört**“, wenn der Hengst bei der Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erhalten hat, wobei kein Selektionsmerkmal mit einer Teilnote unter 5,0 bewertet sein darf und er die Anforderungen an Gesundheit und Zuchttauglichkeit gemäß 8.1.1 erfüllt.

„**vorläufig nicht gekört**“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung nicht erfüllt und/oder den Anforderungen an Gesundheit und/oder Zuchttauglichkeit gemäß Anlage 2 nicht genügt, jedoch zu erwarten ist, dass er diese zukünftig erfüllen wird.

„**nicht gekört**“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung und/oder den Anforderungen an Gesundheit und/oder Zuchttauglichkeit gemäß Anlage 2 nicht erfüllt. Sind die Anforderungen an die Gesundheit und Zuchttauglichkeit erfüllt, kann der Hengst nach Einhaltung einer von der Bewertungskommission festgelegten Frist erneut vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitgeteilt. Die Köreentscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Hengste, die bei der Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung einer Gesamtnote von 7,5 und besser erhalten, werden mit dem Prädikat „Prämie“ ausgezeichnet. Dabei darf kein Selektionsmerkmal mit einer Teilnote unter 5,0 bewertet sein.

8.1.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.

Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung, d.h. der Hengst ist so zu stellen, als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie wird widerrufen, wenn mit ihr eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle des Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes gemäß den Bestimmungen unter B.15.5 der Satzung der GQHA schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle der GQHA einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes sowie über die Zusammensetzung der neuen Bewertungskommission.

8.2 Stutenschauen

Es gelten die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung der GQHA.

8.2.1 Zulassung

Das Mindestalter einer Stute für die Bewertung im Rahmen einer Stutenschau beträgt drei Jahre.

Stuten werden zur Bewertung im Rahmen einer Stutenschau für die Eintragung ins Zuchtbuch nur zugelassen, wenn

- deren Abstammung über mindestens 3 Vorfahrgenerationen nachgewiesen wird und
- vor der Stutenschau die Identität der Stuten anhand des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung überprüft wurde,
- sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Mängel gemäß Anlage 2 aufweisen.

Stuten ohne tierzuchtrechtskonforme Kennzeichnung sind von der Stutenschau ausgeschlossen.

Eine Stute kann nur zweimal zur Bewertung vorgestellt werden. Im Falle einer Zurückstellung bzw. der Bewertungsentscheidung „nicht bewertet“ aus gesundheitlichen Gründen ist eine weitere Vorstellung möglich.

Stuten, die aufgrund ihres Verhaltens eine Überprüfung des Gebisszustandes und/oder die Ermittlung von Stockmaß und/oder Röhrbeinumfang nicht zulassen, werden von der Bewertung im Rahmen der Stutenschau zurückgestellt.

8.2.2 Ablauf der Bewertung

1. Vermessung der Stuten

Von jeder Stute werden Stockmaß und Röhrbeinumfang aufgenommen.

2. Pflasterprobe

Hierbei werden die Pferde einzeln auf einer Asphalt-/Pflasterstrecke an der Hand im Schritt und im Trab vorgestellt. Der Vorsteller läuft dabei auf der linken Seite des Pferdes. Die Wendung erfolgt im Schritt nach rechts, um den Prüfern stets freie Sicht auf die Beine des Pferdes zu ermöglichen. Wird eine Lahmheit festgestellt, muss das Pferd zurückgestellt werden. Eine Wiedervorstellung zu einem späteren Termin ist möglich.

3. Musterung

Die Vorsteller stellen jede Stute einzeln zur Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur vor der Bewertungskommission auf.

4. Freilaufen/Longieren

Die Stuten müssen zur Bewertung der Bewegungsqualität an der Longe oder freilaufend gezeigt werden, um Bewegungsabläufe sowie das Gangwerk im Schritt, Trab und Galopp besser beurteilen zu können.

8.2.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertungskommission bewertet die vorgestellten Stuten unter besonderer Berücksichtigung der Eignung im Hinblick auf das Zuchtziel für die Rasse Quarab Horse. Bewertet werden die unter 5.1 dieses Zuchtprogramms definierten Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung.

Die Teilnoten für die einzelnen Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung sowie die Gesamtnote werden gemäß B.15.4 der Satzung der GQHA ermittelt.

Die Bewertungsergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden übernommen, sofern die Anforderungen dieses Zuchtprogramms an Stutenschauen für die Rasse Quarab Horse eingehalten wurden und der Ablauf sowie die Ergebnisermittlung vergleichbar sind.

8.2.4 Bewertungsentscheidung

Die Bewertungsentscheidung kann lauten:

- bewertet mit der Note ...
- nicht bewertet

Die Bewertungsentscheidung wird auf der Stutenschau öffentlich bekannt gegeben und dem Stutenbesitzer schriftlich mitgeteilt. Für die Bewertungsentscheidung „nicht bewertet“ wird dem Stutenbesitzer eine Begründung mitgeteilt.

Die Bewertungsentscheidung wird gebührenpflichtig im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Stuten, die bei der Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung einer Gesamtnote von 7,5 und besser erhalten, werden mit dem Prädikat „Prämie“ ausgezeichnet. Dabei darf kein Selektionsmerkmal mit einer Teilnote unter 5,0 bewertet sein.

8.2.5 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Bewertung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.

Die Bewertung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie wird widerrufen, wenn mit ihr eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Bewertungsentscheidung kann der Besitzer einer Stute gemäß den Bestimmungen unter B.15.5 der Satzung der GQHA schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle der GQHA einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand über Ort und Zeit der Wiedervorstellung der Stute sowie über die Zusammensetzung der neuen Bewertungskommission.

8.3 Fohlen- und Nachzuchtstutauen

Es gelten die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung der GQHA.

8.3.1 Ablauf der Bewertung

Fohlen werden bei Fuß der Mutterstute, Jährlinge werden ohne ihre Mutter vorgestellt.

1. Musterung

Die Vorsteller stellen jedes Fohlen/ jeden Jährling einzeln zur Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur vor der Bewertungskommission auf.

2. Dreiecksbahn

Im Anschluss werden alle Pferde einzeln auf der Dreiecksbahn an der Hand im Schritt und Trab vorgestellt.

3. Freilaufen

Die Fohlen/Jährlinge müssen zur Bewertung der Bewegungsqualität freilaufend gezeigt werden, um Bewegungsabläufe sowie das Gangwerk im Schritt, Trab und Galopp besser beurteilen zu können.

8.3.2 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertungskommission bewertet die vorgestellten Fohlen und Jährlinge unter besonderer Berücksichtigung der Eignung im Hinblick auf das Zuchtziel für die Rasse Quarab Horse. Die Fohlen und Jährlinge werden hinsichtlich folgender, unter 5.1 dieses Zuchtprogramms definierten, Selektionsmerkmalen bewertet:

- Typ (Rasse-/Geschlechtstyp)
- Exterieur (Qualität des Körperbaus)
- Bewegungsqualität im Schritt
- Bewegungsqualität im Trab und Galopp
- Gesamteindruck und Entwicklung

Die Teilnoten für die einzelnen Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung sowie die Gesamtnote werden gemäß B.15.4 der Satzung der GQHA ermittelt.

8.3.3 Bewertungsentscheidung

Die Bewertungsentscheidung kann lauten:

- bewertet mit der Note ...
- nicht bewertet

Die Bewertungsentscheidung wird auf der Fohlen- und Nachzuchtschau öffentlich bekannt gegeben und dem Fohlen-/Jährlingsbesitzer schriftlich mitgeteilt.

Die Bewertungsentscheidung lautet „nicht bewertet“, wenn das Fohlen/der Jährling die Anforderungen in Bezug auf die Selektionsmerkmale nicht erfüllt. Das Fohlen/der Jährling kann bei Erreichen des dritten Lebensjahres erneut vorgestellt werden.

8.3.4 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Bewertung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.

Die Bewertung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie wird widerrufen, wenn mit ihr eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Bewertungsentscheidung kann der Besitzer des Fohlens/Jährlings gemäß den Bestimmungen unter B.15.5 der Satzung der GQHA schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle der GQHA einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung.

9. Leistungsprüfung

Für Pferde der Rasse Quarab Horse gilt die Leistungsprüfung Exterieur und Bewegung als verpflichtende Leistungsprüfung. Die Leistungsprüfung wird nach den Grundbestimmungen gemäß B.16 der Satzung der GQHA sowie gemäß den Bestimmungen unter 5 und 8.1 bis 8.3 dieses Zuchtprogramms durchgeführt.

10. Identitätssicherung/ Abstammungssicherung

Die Identitäts- bzw. Abstammungssicherung erfolgt nach den Grundbestimmungen von B.12 der Satzung der GQHA.

11. Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung wird gemäß den Grundbestimmungen unter B.9.1 der Satzung der GQHA ausgestellt.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind der GQHA unverzüglich zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

11.1 Formen der Tierzuchtbescheinigung

a) Abstammungsnachweis

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Eltern sind gemäß den Bestimmungen unter B.9.1.1 der Satzung der GQHA im Zuchtbuch (außer Fohlenbücher) der Rasse der GQHA eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.5 und B.13.7 der Satzung der GQHA vorgelegt.

- Das Fohlen wurde im Natursprung oder mittels einer zugelassenen Reproduktionstechnik gemäß Gliederungspunkt 14 dieses Zuchtprogramms gezeugt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten.

b) Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, sofern die Bestimmungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfüllt sind, jedoch mindestens eine der folgenden Einschränkungen vorliegt.

- Das Fohlen wurde nicht im Natursprung oder mittels einer zugelassenen Reproduktionstechnik gemäß Gliederungspunkt 14 dieses Zuchtprogramms gezeugt.
- Vater und/oder Mutter des Fohlens sind in Bezug auf leidensrelevante genetische Defekte gemäß Anlage 2 nicht homozygot frei (N/N) oder deren Genstatus steht nicht fest. Diese Fohlen müssen vor Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung selbst getestet werden.
- Das Fohlen weist mindestens einen homozygot (m/m) vorliegenden genetischen Defekt auf. Die Geburtsbescheinigung wird in diesem Fall mit dem Hinweis: „nicht nach den Regeln der GQHA-Satzung hinsichtlich der Bekämpfung leidensrelevanter genetischer Defekte gezüchtet“.

11.2 Rassespezifische Angaben in der Tierzuchtbescheinigung

In der Tierzuchtbescheinigung für Zuchttiere sind zusätzlich zu den, gemäß Anhang V, Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 notwendigen Mindestinhalten, detaillierte Informationen einzutragen, in Hinsicht auf:

- Körurteil „gekört“
- Verbandsprämie

12. Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) werden gemäß den Grundbestimmungen unter B.10 der Satzung der GQHA ausgestellt. Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bestehen aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus vier Abschnitten (A, B, C und D).

- a) Abschnitt A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt die GQHA gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus.
- b) Abschnitt B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit
 - den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 bzw.
 - den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012
- c) Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen und Abschnitt D mit den Angaben zum Empfängertier der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012.

Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere von denen dieses Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:

- a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung des Hengstes
 - Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Hengstes gemäß Anlage 2
- b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung der Spenderstute
 - Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten der Spenderstute gemäß Anlage 2

- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfungen beider genetischer Elterntiere
 - Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten beider genetischer Eltern gemäß Anlage 2

13. Zuchtwertschätzung

Die GQHA führt derzeit keine Zuchtwertschätzungen durch.

14. Reproduktionstechniken

14.1 zugelassene Reproduktionstechniken

Im Rahmen des Zuchtprogrammes für die Rasse Quarab Horse sind folgende Reproduktionstechniken zugelassen:

- künstliche Besamung
- Embryotransfer

Pferde der Rasse Quarab Horse, die mittels einer nicht zugelassenen Reproduktionstechnik gezeugt wurden, erhalten eine Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung und werden nur in den Fohlenbüchern eingetragen. Ein Aufstieg in eine andere Klasse des Zuchtbuches ist nicht möglich.

14.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz

Alle Hengste, die für die Entnahme von Samen zum Zwecke der künstlichen Besamung verwendet werden, müssen die Bestimmungen für die Eintragung in Hengstbuch I, II, III oder Anhang für Hengste erfüllen.

14.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz

Alle Stuten, denen Eizellen zur In-vitro-Produktion von Embryonen bzw. in vivo erzeugte Embryonen, die mit Samen gemäß Nummer 14.2 gezeugt wurden, zum Zwecke eines Embryotransfers entnommen werden, müssen die Bestimmungen für die Eintragung in Stutbuch I, II, III oder Anhang für Stuten erfüllen.

15. Berücksichtigung gesundheitsbeeinträchtigender Mängel sowie Bekämpfung genetischer Defekte

Es gelten die Bestimmungen aus Anlage 2.

16. Beauftragte dritte Stellen

Zuchtbuchführung

Die GQHA bedient sich zum Zwecke der Zuchtbuchführung der Leistungen des TG-Verlag Beuing GmbH, Liebigstr. 43, 35392 Gießen, www.tg-verlag.com, entsprechend den vertraglichen Bestimmungen.

Das Zuchtbuch wird von der GQHA im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen ermittelt werden, geführt. Der TG-Verlag Beuing arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung der GQHA und stellt dieser die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Anlage 1 Grundsätze für die Zucht der Rasse Quarab Horse

Die jeweils aktuellen Grundsätze für die Zucht der Rasse Quarab Horse werden von der GQHA aufgestellt und sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der GQHA (www.gqha.de) veröffentlicht.

Anlage 2 gesundheitsbeeinträchtigende Mängel sowie genetische Defekte und Besonderheiten mit direktem Gentest

1. gesundheitsbeeinträchtigende Mängel

Pferde mit folgenden gesundheitsbeeinträchtigenden Mängeln nehmen nicht am Zuchtprogramm für die Rasse Quarab Horse teil:

- Kryptorchiden (Einhoder)
- Über-/Unterbeißer
- Träger eintragungsrelevanter genetischer Defekte gemäß Nummer 2 und 3.

2. eintragungsrelevante genetische Defekte mit direktem Gentest

Bei PSSM und HYPP handelt es sich um dominante Erbgänge, d.h. auch Einzelträger können schwer erkranken. Träger des HYPP- und/oder PSSM-Typ 1 - Gens können nur in die Fohlenbücher eingetragen werden und nehmen nicht am Zuchtprogramm für die Rasse Quarab Horse teil.

genetischer Defekt	Beschreibung	Symptome	Vererbung	Zuchttauglichkeit
PSSM (Polysaccharide Storage Myopathy=Glucogenspeicher-Störung)	Bei PSSM handelt es sich um eine genetische Prädisposition, die bei nicht passender Haltung und Fütterung zu schweren degenerativen Muskelerkrankungen und Störungen im Kohlenhydrat-Stoffwechsel führen kann, da Mehrfachzucker nicht verstoffwechselt sondern in den Muskelzellen gespeichert wird.	oft verschlagsähnliche Symptome, Steifheit, Lahmheiten, Abmagerung, starkes Schwitzen, Muskelzittern	PSSM wird dominant vererbt, d.h. schon ein Einzelträger kann die aufgeführten Symptome aufweisen. Doppelträger sind nach Ausbruch der Krankheit von schwereren Symptomen als Einzelträger betroffen.	Schon die Verpaarung eines PSSM Einzelträgers mit einem gesunden Tier bringt zu 50% wieder ein Trägartier hervor, welches Symptome zeigt. PSSM - Trägartiere egal ob Einzel- oder Doppelträger sind nicht zur Zucht geeignet.
HYPP (Hyperkalemic Periodic Paralysis Disease= unheilbare Muskelstoffwechselstörung)	HYPP kommt nur bei Nachkommen des American Quarter Horse Hengstes „Impressive“ vor. Bei HYPP handelt es sich um eine unheilbare Muskelstoffwechselstörung. Durch diesen Gendefekt ist das normale Öffnen und Schließen der Muskelzellen gestört.	leichte bis schwere Muskelkrämpfe, Muskelzittern, Schwäche, Lähmungserscheinungen. Einzel- und Doppelträger weisen unterschiedlich stark ausgeprägte Symptome auf.	HYPP wird autosomal dominant vererbt, d.h. schon ein Einzelträger kann die aufgeführten Symptome aufweisen. Doppelträger sind nach Ausbruch der Krankheit von schwereren Symptomen als Einzelträger betroffen.	Schon die Verpaarung eines HYPP Einzelträgers mit einem gesunden Tier bringt zu 50% wieder ein Trägartier hervor. HYPP - Trägartiere egal ob Einzel- oder Doppelträger sind nicht zur Zucht geeignet.

3. weitere genetische Defekte mit direktem Gentest

Bei GBED, HERDA, OLWS, SCID, CA und LFS/CCDL handelt es sich um genetische Defekte mit rezessivem Erbgang, d.h. nur wenn beide Eltern Träger des genetischen Defektes sind, erkranken auch die Nachkommen. Einzelträger sind gesund und erkranken nicht. Bei Verpaarungen von Zuchttieren der betroffenen Rassen ist darauf zu achten, dass Träger (Einzel- oder Doppelträger) nachfolgender genetischer Defekte nicht miteinander verpaart werden. Die GQHA appelliert im Hinblick auf den Tierschutz an einen im verantwortungsbewussten Umgang bezüglich dieser genetischen Defekte.

Bei MH/EMH handelt es sich um einen dominanten Erbgang, d.h. auch Einzelträger können schwer erkranken. Daher sind Trägartiere nicht zur Zucht geeignet.

Nachfolgend sind die jeweiligen für die zugelassenen Rassen relevanten genetischen Defekte aufgeführt, die bei der Anpaarung mit Zuchttieren dieser Rassen Beachtung finden müssen, um dem Tierschutzgedanken Rechnung zu tragen.

3.1 genetische Defekte bei den Rassen American Quarter Horse und American Paint Horse

genetischer Defekt	Beschreibung	Symptome	Vererbung	Zuchttauglichkeit
MH/EMH (Maligne Hyperthermie=erbliche Erkrankung der Skelettmuskulatur bei der Gabe von Narkosemitteln)	Nur wenige Prozent der Pferde beim AQH sind Träger dieses Defektes. Bei MH/EMH handelt es sich um eine Stoffwechsellageleistung der Skelettmuskulatur, wodurch die Sauerstoffversorgung, die Ausscheidung des Kohlendioxids sowie die Regulierung der Körpertemperatur beeinträchtigt werden. Die Gabe von gasförmigen Narkosemitteln kann einen lebensbedrohlichen Zustand hervorrufen. Diese Erkrankung ist noch nicht vollständig erforscht.	Kollabieren und im weiteren Verlauf Muskelkrämpfe, Herzrhythmusstörungen und Nierenversagen bis hin zum Tode, wenn nicht schnell genug gehandelt und ein Gegenmittel verabreicht wird.	MH/EMH wird dominant vererbt. Dies bedeutet: Schon bei Einzelgepträgern kann eine Narkose lebensbedrohlich sein.	Schon die Verpaarung eines MH/EMH Einzelgepträgers mit einem gesunden Tier bringt zu 50% wieder ein Trägertier hervor. MH/EMH-Trägertiere egal ob Einzel- oder Doppelgepträger sind nicht zur Zucht geeignet.
GBED (Glycogen Branching Enzyme Deficiency=ein Defekt, bei dem Fohlen ein Enzym (GBE) fehlt).	Etwa 10 % aller AQH's sind GBED Träger. Bei GBED handelt es sich um einen Defekt, der nur Fohlen betrifft. Den Fohlen fehlt das Enzym GBE, das den Strukturaufbau von Glykogen verhindert. Dadurch kann der Körper den Zucker nicht richtig speichern und die benötigte Energie für Hirn, Herz, Muskeln fehlt. Einzelgepträger erkranken nicht.	Treten nur bei Doppel-Geepträgern auf. Entzündungen, Unterfunktionen, schnelle Atmung, Schwäche und Krämpfen, Aborte, Totgeburten. GBED-Fohlen sterben trotz intensiver Betreuung innerhalb weniger Wochen.	GBED wird autosomal rezessiv vererbt, d.h. beide Eltern müssen Träger sein, damit ein krankes Fohlen geboren wird. Fohlen aus Verpaarungen von zwei Einzelgepträgern sind zu 25% gendefektfrei, zu 25 % krank und zu 50% symptomlose Gepträger. Fohlen aus Verpaarungen von Gepträgern mit Nichtgepträgern sind zu 50% symptomlose Gepträger u. zu 50% keine Gepträger.	Es muss bei Verpaarungen darauf geachtet werden, dass keine Einzelgepträger miteinander verpaart werden, sondern immer ein Elternteil kein GBED-Geepträger ist.
HERDA (Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia= erblich regional begrenzte Hautschwäche)	Bei HERDA handelt es sich um einen genetischen Defekt, der die Haut - vorwiegend die Rückenlinie - des Pferdes betrifft. Einzelgepträger erkranken nicht. Diese Tiere sind als Reitpferd unbrauchbar und müssen oft wegen ihrer schweren Verletzungen eingeschläfert werden.	Treten nur bei Doppel-Geepträgern auf. sehr empfindliche und auch leicht verletzbare Haut. Wann die Krankheit zum Ausbruch kommt, lässt sich schwer sagen, meist bricht sie beim Anreiten des Pferdes aus.	HERDA wird autosomal rezessiv vererbt, d.h. beide Eltern müssen Träger sein, damit ein krankes Fohlen geboren wird. Fohlen aus Verpaarungen von zwei Einzelgepträgern sind zu 25% gendefektfrei, zu 25 % krank und zu 50% symptomlose Gepträger. Fohlen aus Verpaarungen von Gepträgern mit Nichtgepträgern, sind zu 50% symptomlose Gepträger und zu 50% keine Gepträger.	Es muss bei Verpaarungen darauf geachtet werden, dass keine Einzelgepträger miteinander verpaart werden, sondern immer ein Elternteil kein HERDA-Geepträger ist.

genetischer Defekt	Beschreibung	Symptome	Vererbung	Zuchttauglichkeit
OLWS /LWO (lethal white Overo Defekt=erblich bedingter Letalfaktor beim Overo Schecken)	Vorwiegend bei American Paint Horses, aber auch bei anderen Rassen, wo die Frame Overo Scheckung durch andere Scheckungen verdeckt werden kann oder bei einfarbigen Pferden, die dieses Gen unsichtbar tragen. Einzelgenträger erkranken nicht.	Treten nur bei Doppelgenträgern auf. Es kommt zu einer gestörten Entwicklung der Neuralleistenzellen und damit zu einer Fehlsteuerung bestimmter Darmabschnitte. Aufgrund dieser Störungen verenden diese Fohlen innerhalb weniger Tage. OLWS Fohlen werden völlig weiß geboren.	OLWS wird autosomal rezessiv vererbt, d.h. beide Eltern müssen Träger sein, damit ein Fohlen nicht lebensfähig ist. Fohlen aus Verpaarungen von zwei Einzelgenträgern sind zu 25% gendefektfrei, zu 25 % krank und zu 50% symptomlose Genträger. Fohlen aus Verpaarungen von Genträgern mit Nichtgenträgern, sind zu 50% symptomlose Genträger und zu 50% keine Genträger.	Es muss bei Verpaarungen darauf geachtet werden, dass keine Einzelgenträger miteinander verpaart werden, sondern immer ein Elternteil kein OLWS-Genträger ist.

3.2 genetische Defekte bei der Rasse Arabisches Vollblut

Erkrankung	Beschreibung	Symptome	Vererbung	Zuchttauglichkeit
SCID (severe combined immunodeficiency = vererbte Immunschwäche)	Bei SCID handelt es sich um einen Defekt, der nur Fohlen betrifft. Diesen Fohlen fehlt die komplette Immunabwehr (B und T Lymphozyten) Einzelgenträger erkranken nicht.	Treten nur bei Doppelgenträgern auf. Fohlen sind anfällig für Infektionskrankheiten und können sich gegen diese nicht wehren. Die meisten Fohlen sterben in der Regel in den ersten drei bis sechs Monaten.	SCID wird autosomal rezessiv vererbt, d.h. beide Eltern müssen Träger sein, damit ein krankes Fohlen geboren wird. Fohlen aus Verpaarungen von zwei Einzelgenträgern sind zu 25% gendefektfrei, zu 25 % krank und zu 50% symptomlose Genträger. Fohlen aus Verpaarungen von Genträgern mit Nichtgenträgern, sind zu 50% symptomlose Genträger und zu 50% keine Genträger.	Es muss bei Verpaarungen darauf geachtet werden, dass keine Einzelgenträger miteinander verpaart werden, sondern immer ein Elternteil kein SCID-Genträger ist.
CA (cerebelläre Abiotrophie= neurologische Erkrankung bis hin zur Zerstörung des zentralen Nervensystem)	Bei CA handelt es sich um eine erblich bedingte neurologische Erkrankung. Betroffene junge Pferde wirken bei der Geburt zunächst gesund, weisen jedoch häufig im Alter von wenigen Wochen oder Monaten erste Anzeichen eines beginnenden Nervenzelluntergangs auf. Einzelgenträger erkranken nicht. Aufgrund des erhöhten Risikos für Verletzungen und Unfällen müssen diese Tiere oft eingeschläfert werden.	Treten nur bei Doppelgenträgern auf. Fohlen zeigen eine Reihe motorischer Ausfälle, ataktischer Gang, Kopffzittern, Gleichgewichtsstörungen, Probleme mit der Koordination.	CA wird autosomal rezessiv vererbt, d.h. beide Eltern müssen Träger sein, damit ein krankes Fohlen geboren wird. Fohlen aus Verpaarungen von zwei Einzelgenträgern sind zu 25% gendefektfrei, zu 25 % krank und zu 50% symptomlose Genträger. Fohlen aus Verpaarungen von Genträgern mit Nichtgenträgern, sind zu 50% symptomlose Genträger und zu 50% keine Genträger.	Es muss bei Verpaarungen darauf geachtet werden, dass keine Einzelgenträger miteinander verpaart werden, sondern immer ein Elternteil kein CA-Genträger ist.
LFS/ CCDL (Lavender Foal Syndrome/ Coat Color Dilution Lethal= tödlicher Gendefekt vorwiegend bei Ägyptischen Arabern)	Bei LFS handelt es sich um eine erblich bedingte neurologische Erkrankung in besonderer Schwere. Einzelgenträger erkranken nicht. Fohlen, die nicht schon nach kurzer Zeit sterben, müssen eingeschläfert werden.	Betroffene Fohlen haben eine typisch lavendelartige Fellfärbung, die namensgebend für diesen Defekt ist. Betroffene Fohlen weisen schon kurz nach der Geburt neurologische Ausfälle auf, können nicht aufstehen und haben Krämpfe.	LFS wird autosomal rezessiv vererbt, d.h. beide Eltern müssen Träger sein, damit ein krankes Fohlen geboren wird. Fohlen aus Verpaarungen von zwei Einzelgenträgern sind zu 25% gendefektfrei, zu 25 % krank und zu 50% symptomlose Genträger. Fohlen aus Verpaarungen von Genträgern mit Nichtgenträgern, sind zu 50% symptomlose Genträger und zu 50% keine Genträger.	Es muss bei Verpaarungen darauf geachtet werden, dass keine Einzelgenträger miteinander verpaart werden, sondern immer ein Elternteil kein LFS/CCDL- Genträger ist.

Anlage 3 Tierärztliche Zuchttauglichkeitsbescheinigung für Hengste

Tierärztliche Bescheinigung zur Körung

Name des Hengstes: _____

Lebens-Nummer (UELN): _____

Farbe und Abzeichen:
(vom Tierarzt auszufüllen) _____

Standort des Hengstes: _____

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir untersucht.

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: _____

2. Ansteckende Hautkrankheiten nein ja _____

3. Hufdeformation nein ja _____

4. Sind erworbene Exterieur-Mängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderung u. ä.) festzustellen?
 nein ja _____

5. Sind Narben festzustellen die auf folgende Operationen hindeuten?

- nein ja
- Kehlkopfpeifer-Operation
 Kopper-Operation
 Nervenschnitt
 Nabelbruch-Operation

6. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein ja und zwar: _____

6a. Wird im Bereich der Schneidezähne eine vollständige zentrale Okklusion erreicht?

nein ja _____
Abweichung in mm angeben

7. Geschlechtsorgane

7a) Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?

ja nein

Hodengröße: links: _____ rechts: _____

Hodenkonsistenz: links: _____ rechts: _____

7b) Liegen aufgrund der klinischen Untersuchung Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?

nein ja _____

8. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

nein ja _____

9. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein ja _____

10. Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor?

nein ja _____

11. Bei der Untersuchung wurden keine Hinweise für das Vorliegen von Hauptmängeln festgestellt.

nein ja, folgende Hauptmängel liegen vor: _____

(Der Hengst ist zur Überprüfung, ob Kehlkopfpeifen vorliegt, in Beizäumung ausreichend lange im Galopp zu beobachten. Im Verdachtsfall ist eine Endoskopie durchzuführen)

12. Liegt z. Z. ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza vor? (d. h. abgeschlossene Grundimmunisierung)

ja nein

Die letzten beiden Impfdaten waren _____ und _____.

Es wurde der Impfstoff _____ verwendet.

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein ja _____

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende / keine Bedenken:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Tierarztes